

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, spricht man von außergewöhnlichen Belastungen, die (jenseits der zumutbaren Belastung) steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wichtig dabei ist, dass die Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Dies bedeutet, dass man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund wollte ein Steuerpflichtiger Heimkosten für seine Tante als außergewöhnliche Belastungen absetzen, was das FG Münster verwehrte (Az: 11 K 812/22).

Der Grund: Es besteht keine zwingende Verpflichtung für die Unterstützung der Tante. Eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltspflicht besteht hier nicht, weshalb es an rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mangelt. Eine sittliche Verpflichtung sahen die Richter auch nicht, da die Tante selbst vermögend war und den Heimunterhalt auch selbst hätte bezahlen können. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung schied daher aus.

Interessant wäre nun, ob eine sittliche Verpflichtung bestehen würde, wenn Tantchen im Vorfeld das erhebliche (zumindest flüssige) Vermögen an den Neffen verschenkt? Eventuell funktioniert es dann mit dem sittlich motivierten Abzug.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz 2024

Vom Kabinett beschlossen

Steuerbescheide

Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen
- Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Unternehmer

6

- Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht
- Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen
- Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden
- Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen
- Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Kapitalanleger

8

- Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatsaustauschliste veröffentlicht
- Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung
- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen
- Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Immobilienbesitzer

10

- Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog
- Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell
- Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Angestellte

12

- Unfall auf Abweg: Kein Versicherungsschutz bei innerer Ursache
- Doppelte Haushaltsführung kann auch bei Wegzug aus Ort der ersten Tätigkeitsstätte vorliegen

- Handy-Gestellung an Arbeitnehmer: Steuerliche Behandlung
- Im Krankengeldbezug zahlt Beschäftigter Raten für das "Jobrad" selbst

Familie und Kinder

14

- Familien: Antrag zu steuerlicher Entlastung beraten
- Kindertagesbetreuung im Ausland: Keine Kostenübernahme
- Umfassende Sorgerechtsvollmacht: Übertragung elterlicher Sorge auf bevollmächtigtes Elternteil kann dennoch angezeigt sein

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Arbeitsverträge sollen künftig auch digital geschlossen werden können
- Verdachtskündigung eines Betriebsratsvorsitzenden nur bei dringendem Verdacht einer Pflichtverletzung
- BAföG: Länder sind für Digitalisierung zuständig
- Vorfeld-Initiator einer Betriebsratswahl: Kein Weiterbeschäftigungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz
- Aus der Krankschreibung darf es direkt in den Resturlaub gehen

Bauen & Wohnen

18

- Grundsteuer: Zur Bewertung eines Grundstücks als »bebaut«
- Grunderwerbsteuer: Steuerzahlerbund NRW fordert Entlastung
- Energetische Sanierungsmaßnahmen: Verordnung zu Änderung steuerlicher Förderung
- Nach Mietende: Nutzungsentschädigung für Weiterbenutzung der Mietsache nur bei Vermieterwillen zu Rücknahme
- Renovierung im Haus des Schwiegervaters: Kein Arbeitsunfall

Ehe, Familie & Erben

20

- Eheleute: Getrenntleben trotz gemeinsamer Wohnung
- Schwanger von außerehelicher Beziehung: Ehefrau kann dennoch keine vorzeitige Scheidung verlangen

- Erbeinsetzung auf Kneipenblock kann wirksam sein

Medien & Telekommunikation 22

- Minderjährigen-Schutz auf Facebook/Instagram: EU-Kommission leitet förmliches Verfahren gegen Meta ein
- Hostprovider: Haftung für rechtsverletzende Inhalte setzt konkrete Verdachtsmeldung voraus
- Mietrechts-Portal Conny: Bestell-Button muss auch auf bedingte Zahlungsverpflichtung hinweisen

Staat & Verwaltung 24

- Vereine: Steuerbegünstigung wird geprüft
- Beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg ist unwirksam
- Mindestwahlalter bei Europawahl: Unzulässige Verfassungsbeschwerde und Wahlprüfungsbeschwerde

Bußgeld & Verkehr 26

- Verbotswidrig auf den Gehwegen geparkte Fahrzeuge
- Cannabis: Neuer Grenzwert im Straßenverkehr beschlossen
- Auf dem Seitenstreifen hat ein Lkw nichts zu suchen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- "Dieselklagen": Rechtsschutzversicherer zu Deckung verurteilt
- Umzug in anderes Hotel bei billiger Pauschalreise weniger gewichtiger Reisemangel

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Küche: Erst das Geld, dann die Montage?
- Tube nur zu zwei Dritteln befüllt: Unzulässige "Mogelpackung"
- Onlineshop darf Expressversand nicht voreinstellen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.7.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2024.

Jahressteuergesetz 2024: Vom Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 05.06.2024 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG 2024) beschlossen. Das Gesetz sieht wesentliche Maßnahmen vor, um zum Beispiel den Abbau von Bürokratie voranzutreiben oder die Digitalisierung zu beschleunigen.

Mit dem Gesetz werde der fachlich gebotene Gesetzgebungsbedarf, der sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ergeben hat, aufgegriffen, erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF). Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesfinanzhofs.

Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund vorangegangener Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Das Gesetz enthalte dazu eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter hätten.

Das BMF hebt unter anderem folgende Maßnahmen hervor:

- Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Einkommensteuergesetz - EStG)

Diese Regelung solle die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets vereinfachen. Durch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung werde eine bürokratiearme Besteuerung ermöglicht und Anwendungshürden sowie Anwendungsvorbehalte würden überwunden. Zudem diene die Regelung dem Ziel, die bereits vorhandenen Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität zu erweitern.

Arbeitgeber erhielten durch die Regelung die Möglichkeit, die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses bis zu einem Betrag von 2.400 Euro jährlich pauschal mit 25 Prozent zu erheben, soweit das Mobilitätsbudget zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

- Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG)

Der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile et cetera) wird laut BMF auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Damit werde ein Anliegen aus der Praxis aufgegriffen und zudem einer Protokollerklärung aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz entsprochen. Künftig könnten danach nicht nur die geldwerten Vorteile aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

- Wohngemeinnützigkeit, vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die bereits heute bestehende Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum werde gesetzlich kodifiziert, in der Sache verbessert und damit attraktiver sowie bürokratieärmer ausgestaltet. Insbesondere werde die Grenze für die Bedürftigkeit angehoben, um der starken Mietentwicklung in Ballungsräumen begegnen zu können.

- Änderungen bei der Biersteuer (§ 29 Absatz 2 Biersteuergesetz, §§ 41, 51 Biersteuerverordnung)

Die Maßnahmen beinhalten nach Angaben des BMF die Abschaffung der Brauanzeige sowie die Erhöhung der jährlich steuerbefreiten Menge von



2 hl auf 5 hl Bier. Sie sollen den Bürokratieaufwand für Bürger und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand reduzieren.

Darüber hinaus sind laut BMF folgende Regelungen beziehungsweise Regelungsbereiche enthalten:

- Umsetzung von BVerfG-Entscheidungen zum Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren (§§ 34 und 36 Körperschaftsteuergesetz)
- Gesetzliche Verstetigung der 150-Euro-Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 EStG)
- Verlängerung der Abwicklungsfrist für Investmentfonds von fünf auf zehn Jahre
- Änderungen im Umwandlungssteuergesetz
- Zulassung der unmittelbaren Weitergabe steuerlicher Daten von den Bewilligungsbehörden an Ermittlungsbehörden (§ 31a Abgabenordnung)
- Unionsrechtskonforme Anpassung des § 10 Absatz 6 und der §§ 13d und 28 Absatz 3 Erbschaftsteuergesetz
- Änderungen am Gesetz über Steuerstatistiken
- Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 5 Satz 4 Umsatzsteuergesetz - UStG)
- Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG)
- Steuerbefreiung der Entgelte des Reisesicherungsfonds (§ 7a Reisesicherungsfondsgesetz)

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.06.2024

Steuerbescheide: Drohende Bekanntgabe an Samstagen abgewendet

Die drohende Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen ist Geschichte. Wie der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) mitteilt, haben die Ampel-Fraktionen auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Postrechts noch entscheidende Änderungen an den Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten in der Abgabenordnung vorgenommen.

Mit dem im Bundestag am 13.06.2024 in zweiter und dritter Lesung beschlossenen Postrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 20/10283) sei das Postrecht modernisiert und unter anderem auch die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen durch die Postdienstleister verlängert worden. Die verlängerten Laufzeitvorgaben führten auch zu Anpassungen bei der Fristberechnung, erläutert der DStV. Er habe sich in einer Stellungnahme an den Gesetzgeber gewandt und dafür eingesetzt, die Frist nicht am Wochenende enden zu lassen. Im Wirtschaftsausschuss

des Bundestages sei entsprechend nachgebessert worden (BT-Drs. 20/11817). Nun müsse das Gesetz nur noch den Bundesrat passieren.

Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2a sowie § 122a Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung (AO) an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, werde die bisher vorgesehene Dreitagesfrist in eine Viertagesfrist verändert. Damit gälten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post als Bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen; beim elektronischen Abruf von Bescheidendaten entsprechend vier Tage nach Bereitstellung der Daten. Auf die Kritik des Bundesrates (BR-Drs. 677/23(B), Tz. 29) hin bleibe es jedoch bei Kalendertagen. Die ursprünglich vorgesehene Änderung von Kalender- auf Werktage wurde laut DStV zurückgenommen.

Die im Windschatten der Anpassung der Fristen vorgesehene Einführung eines neuen § 122 Absatz 2b AO, wonach die Regelung des § 108 Absatz 3 AO für die Berechnung des Fristablaufs bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden nicht mehr anwendbar sein sollte, werde nicht umgesetzt. Die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung sei im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens durch die Ampel-Fraktionen im Bundestag im Sinne einer praxisnahen Ausgestaltung des Gesetzes wieder zurückgenommen worden. Die Argumente des DStV seien hier "dankenswerterweise" durchgedrungen, meldet der Steuerberaterverband. Somit bleibe es dabei: Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, verschiebe sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 13.06.2024

Unternehmer

Obligatorische E-Rechnung: Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Schreibens veröffentlicht, in dem es Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025 geht.

Ab dem 01.01.2025 werde - begleitet von Übergangsvorschriften - bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden sein. Das BMF plant, ein BMF-Schreiben hierzu zu veröffentlichen. Einen entsprechenden Entwurf hat es eigenen Angaben zufolge am 13.06.2024 den Verbänden mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt.

Hintergrund der Versendung in diesem frühen Stadium ist laut BMF die große Bedeutung des Themas für die Wirtschaft. Eine Stellungnahme zu dem Entwurf könne gegebenenfalls über die Verbände erfolgen. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens sei für den Beginn des IV. Quartals 2024 geplant.

In dem Entwurf behandelt das Ministerium unter anderem die aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz (Rechnungsarten ab dem 01.01.2025, Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen, Zulässige Formate einer E-Rechnung). Sodann geht es auf folgende besondere Fragen ein: Umfang einer E-Rechnung, Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen, Verträge als Rechnung, Berichtigung sowie Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ebenfalls angesprochen werden die Themen E-Rechnung und Vorsteuerabzug sowie Aufbewahrung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 13.06.2024

Coronahilfen: Vereinfachtes Stundungsverfahren bei Rückforderungen

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern weist auf ein einfaches und unbürokratisches Verfahren zur Stundung von Rückforderungen bei den Coronahilfen hin, das es auf Anregung der Vereinigung der Unternehmensverbände entwickelt hat.

Viele Unternehmen hätten Sofort- und Überbrückungshilfen in Anspruch genommen, um pandemiebedingte Umsatzeinbußen zu kompensieren. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass nicht alle Hilfen zu Recht in Anspruch genommen worden sind. Die Rückforderung die-

ser Hilfen sehe die Rückzahlung des gesamten Rückforderungsbetrages innerhalb von sechs Monaten vor.

Stellt die Rückzahlung für das Unternehmen eine erhebliche Härte dar oder würde diese zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen, bestehe die Möglichkeit einer Stundung von bis zu 24 Monaten. Hierfür habe es bislang eines detaillierten Nachweises der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bedurft (Verfahren, Stundungsmöglichkeiten et cetera).

Das Landesamt für Finanzen (LAF) aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums habe jetzt gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern ein einfacheres Verfahren konzipiert. Dieses sehe vor, dass auf das Anfügen von Unterlagen und Nachweisen zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen verzichtet werden kann. Möglich sei das, wenn der Schuldner bestätigt, dass

- die sofortige Rückzahlung der Hilfen aufgrund mangelnder Liquidität erhebliche Härten verursachen würde oder
- die sofortige Einziehung der Mittel zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten führen würde.

Das LAF werde unter diesen Voraussetzungen Stundungen von bis zu 24 Monaten gewähren. Die Stundungsunterlagen können beim LAF per E-Mail, über ein Kontaktformular oder telefonisch angefordert werden.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 01.06.2024

Handels- und Steuerbilanz: Auskunft zu Unterschieden

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im Verhältnis der rechtlichen Vorgaben für die Handels- und Steuerbilanzen für Unternehmen. Ein Abbau der Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Vorgaben ginge entweder zulasten der Informationszwecke der Handelsbilanz oder zulasten der Steuergerechtigkeit oder er wäre mit Steuermindereinnahmen verbunden, schreibt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/11573) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 20/11354).

Unter anderem erklärt die Bundesregierung dazu: "Die Handelsbilanz dient insbesondere dem Gläubigerschutz und ist Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter und für das Entnahmepotenzial der Einzelunternehmer. So sind Rückstellungen für künftige Verpflichtungen mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksich-



tigung künftiger Preis- oder Kostensteigerungen anzusetzen. Im Unterschied dazu ist die Steuerbilanz das Instrument für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Dieser hat sich vorrangig am steuerlichen Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip zu orientieren."

Die Steuerbilanz bilde den Gewinn für das abgelaufene Wirtschaftsjahr ab und sei Grundlage für die jährliche Steuerfestsetzung. Vor diesem Hintergrund würden beispielsweise bei der Rückstellungsbewertung künftige Entwicklungen nicht berücksichtigt, erklärt die Bundesregierung.

Deutscher Bundestag, PM vom 05.06.2024

Verdeckte Gewinnausschüttung erfordert Zuwendungswillen

Eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt einen Zuwendungswillen voraus. Ein solcher kann aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Maßgebend ist insoweit, ob der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer einem entsprechenden Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin unter anderem durch die Einbringung einer 100-Prozent-Beteiligung an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die im Ergebnis die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) der Klägerin an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Die Klägerin machte demgegenüber mit ihrer Klage geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab, weil einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der Klägerin dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der BFH hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA erforderliche Zuwendungswille vorliegt, allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2023, I R 9/20

Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden

Aufwendungen von mehr als 110 Euro je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen Recht gegeben und die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben.

Das klagende Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 05.09.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.03.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 Euro die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen von rund 60.000 Euro nach.

Dies war laut BSG rechtmäßig. Nach den maßgeblichen Vorschriften komme es entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung "mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum" erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich sei die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt worden und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden muss. Dass im Steuerrecht bei der Pauschalbesteuerung anders verfahren werden kann, ändere an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nichts.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 23.04.2024, B 12 BA 3/22 R

Kapitalanleger

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen: Finale Staatenauauschliste veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die finale Staatenauauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) bis zum 30.09.2024 bekannt gegeben.

Nach dem FKAustG werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht.

Dem BZSt sind hierfür von den meldenden Finanzinstituten die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten für den Meldezeitraum 2023 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung zum 31.07.2024 zu übermitteln.

Zu den Staaten, bei denen die Voraussetzungen für einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorliegen, zählen die EU-Mitgliedstaaten sowie bestimmte Drittstaaten.

Die jetzt bekannt gegebene finale FKAustG-Staatenauauschliste 2024 steht auf der Internetseite des BZSt unter "www.bzst.bund.de" zur Ansicht und zum Abruf bereit. Für den Datenaustausch zum 30.09.2025 wird eine neue FKAustG-Staatenauauschliste 2025 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 13.06.2024, IV D 3 - S 1315/19/10030 :067

Verwaltung alternativer Investmentfonds: BMF informiert über Umsatzsteuerbefreiung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h Umsatzsteuergesetz (UStG) für die Verwaltung alternativer Investmentfonds veröffentlicht.

Durch Artikel 18 des Zukunftsfinanzierungsgesetz vom Dezember 2023 sei der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8h UStG auf alle alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erweitert worden, erläutert das BMF. Die Änderung sei zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Steuerbefreiung erstrecke sich nunmehr auf die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB,

die Verwaltung von AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Durch die Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von AIF nach § 4 Nr. 8h UStG würden nunmehr Verwaltungsleistungen für sämtliche AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon umfasst sei auch die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Die Prüfung von Vergleichbarkeitskriterien bei AIF mit OGAW für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung entfällt laut BMF. Im Übrigen bestehe der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen beziehungsweise der begünstigten Investmentvermögen unverändert fort.

Unionsrechtliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung für Verwaltungsleistungen von Sondervermögen in § 4 Nr. 8 h UStG ist laut BMF Artikel 135 Absatz 1g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Hiernach würden die EU-Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch sie als solche definierten Sondervermögen von der Umsatzsteuer befreien.

Die Regelungen des BMF-Schreibens, das auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar ist und auch auf entsprechende Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass hinweist, sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 bewirkt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.05.2024, III C 3 - S 7160-h/22/10001 :016

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz: Reform beschlossen

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (BT-Drs. 20/10942, 20/11307) beschlossen. Die Vorlage passierte das Gremium in geänderter Fassung. Der Bundestag will laut Tagesordnung am 13.06.2024 abschließend über den im Bundesrat nicht zustimmungspflichtigen Entwurf beraten.

Mit dem Entwurf will die Bundesregierung das bis zum 31.08.2024 befristete Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz zum einen entfristen, zum anderen soll es reformiert werden. Ein ersatzloses Auslaufenlassen der Regelungen ist aus Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt. "Das Musterverfahren hat sich in der Praxis trotz seiner bisherigen Unzuläng-



lichkeiten grundsätzlich als Instrument zur Bewältigung gehäuft auftretender gleichlaufender Klagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug bewährt", führt der Entwurf dazu aus.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuss noch diverse Änderungen an dem Entwurf vor. Unter anderem sind im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nun auch Anlagebasisinformationsblätter von Schwarmfinanzierungsdienstleistern sowie Ratings und Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern als Regelbeispiele für öffentliche Kapitalmarktinformationen aufgenommen worden. Weitere Änderungen betreffen beispielsweise Regelungen zur Entscheidung über den Musterverfahrensantrag, zum Inhalt des Vorlagebeschlusses, zum Eröffnungsbeschluss durch die Oberlandesgerichte und zum Musterkläger. Hinzuge treten sind zudem Regelungen zur Vorlage von Beweismitteln in den Verfahren. Ferner soll das Gesetz fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.06.2024

Cum/Ex-Geschäfte: Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist korrigierbar

Die Kapitalertragsteuer ist bei Cum/Ex-Geschäften nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei kommt demjenigen, der die Anrechnung für sich in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht zu. Kann die tatsächliche Einbehaltung nicht (mehr) nachgewiesen werden, darf das Finanzamt grundsätzlich eine bereits ergangene Anrechnungsverfügung ändern und zu viel erstattete Steuerbeträge zurückfordern. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hessen entschieden.

Eine Gesellschaft hatte im Jahr 2011 an Börsen auf eigene Rechnung Geschäfte um den Dividendenstichtag herum getätigt. In der Körperschaftsteuererklärung für 2011 begehrte sie aus den Börsengeschäften die Anrechnung von Kapitalertragsteuer und legte dazu Steuerbescheinigungen vor. Das Finanzamt ließ den Abzug zu, stellte bei einer Außenprüfung dann aber fest, dass ein Großteil der Transaktionen so genannte Leerverkäufe waren, bei denen der Einbehalt der Kapitalertragsteuer zweifelhaft ist. Infolgedessen änderte es die Anrechnungsverfügung zu Lasten der Gesellschaft ab.

Diese begehrte Eilrechtsschutz. Ohne Erfolg: Es liege eine typische Cum/Ex-Konstellation vor, bei der es den Beteiligten ausschließlich darum gehe, tatsächlich nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die persönliche Steuer anrechnen zu können oder eine Erstattung zu erhalten, so das FG. Nach der Rechtslage für 2011 setze das jedoch voraus, dass

ein den Verkaufsauftrag ausführendes inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalertragsteuer auf die hier betroffenen Dividendenkompensationszahlungen tatsächlich einbehalten und abgeführt habe.

Die Nachweispflicht dafür treffe die Gesellschaft, die diese nicht erfüllt habe. Der bloßen Kapitalertragsteuerbescheinigung komme hier kein Beweiswert für die Frage der tatsächlichen Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer zu. Denn aufgrund der Anonymität der Börsengeschäfte sei nicht überprüfbar, wer wann welche Aktien besessen habe und ob überhaupt Kapitalertragsteuer einbehalten worden sei.

Die antragstellende Gesellschaft sei insoweit nicht schutzwürdig: Sie habe sich in Kenntnis ihrer Nachweispflichten in die Anonymität des Börsengeschäfts begeben. Angesichts der getätigten marktrisikolosen Geschäfte sei es ihr ausschließlich darum gegangen, einen steuerlichen Vorteil aus der Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu bekommen. Nur unter Einbeziehung dieser Anrechnung sei das Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll. Die Änderung der Anrechnungsverfügung sei binnen einer Jahresfrist zulässig.

Das FG hat die Beschwerde zugelassen. Diese ist beim Bundesfinanzhof anhängig (VIII B 121/23).

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 26.07.2023, 4 V 1042/22, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuer: BMF veröffentlicht FAQ-Katalog

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. In den vergangenen Wochen und Monaten haben zahlreiche Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten.

Ab 01.01.2025 wird die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Regeln und neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben.

Wie geht es jetzt weiter? Antworten auf die wichtigsten Fragen kann man laut Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt in einem Katalog mit Fragen und Antworten nachlesen, den das Ministerium auf seinen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht hat.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2024

Neue Grundsteuer: Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im so genannten Bundesmodell

Steuerpflichtige müssen im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden.

Da deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war vom BFH nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrunde liegenden Bewertungsregeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 ergangen (so genanntes Bundesmodell), das in mehreren Bundesländern Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungssichttag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Grün-

den der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das FG hatte ernsthafte Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe. Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteige.

In beiden Streitfällen kam der BFH zu dem Ergebnis, es sei bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts sei damit nicht verbunden.

Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 27.05.2024, II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)

Gasverbrauch: Energieanbieter dürfen falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren

Im Streit um Rückzahlung von Vergütung für die Gasversorgung hat das Amtsgericht (AG) München eine Klage auf Zahlung von rund 4.260 Euro abgelehnt. Das Gericht stellt klar, dass Energieanbieter zwischenzeitlich



falsche Schätzwerte nachträglich korrigieren dürfen.

Die Klägerin hatte für ihre Immobilie von der Beklagten Gas bezogen. Gegenstand der Klage war die Erdgasjahresabrechnung vom 13.04.2021 für den Zeitraum von März 2020 bis März 2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro und einem berechneten Gasverbrauch von 63.528 kWh.

Die Klägerin meinte, dass die Beklagte den Gasverbrauch um ein Vielfaches zu hoch ermittelt habe. Dies folge daraus, dass auch der in der vorangegangenen Jahresabrechnung ermittelte Verbrauch von 10.347 kWh wesentlich niedriger gewesen sei und sich hieran in der Folgezeit nichts geändert habe.

Nach den Feststellungen des AG beruhte der sehr hohe Verbrauch aus dem Jahr 2021 allerdings darauf, dass der Endwert der vorhergehenden Abrechnung aus dem Jahr 2020 nicht abgelesen, sondern geschätzt worden war und sich diese Schätzung im Nachhinein als zu niedrig herausgestellt hatte. 2020 sei daher ein zu niedriger Verbrauch abgerechnet worden, wodurch auch der Anfangswert für die Abrechnung 2021 ebenfalls deutlich zu niedrig geschätzt worden sei. Der Endwert für 2021 hingegen sei abgelesen worden und habe den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen.

Das AG München erachtete die Klage für unbegründet. Die Abrechnung der Beklagten sei insgesamt korrekt. Zwar habe diese mit der Abrechnung vom Mai 2020 einen offensichtlich falschen Endstand und damit Gesamtverbrauchswert geschätzt. Der dort ausgewiesene Verbrauch im Zeitraum vom 28.10.2019 bis 30.03.2020, also in den Wintermonaten, von lediglich 566 kWh, beruhe für den Wert vom 30.03.2020 auf einer Schätzung.

Diese viel zu niedrige Schätzung sei dann aber zulässigerweise mit der Abrechnung vom 13.04.2021 mit einem Rechnungsbetrag von rund 4.260 Euro anhand realer, abgelesener Werte vom 18.03.2021 korrigiert und abgerechnet worden. Einen relevanten Nachweis, dass hieran irgendetwas rechtlich oder tatsächlich nicht richtig sein soll, erhebe die Klageseite nicht. Zwischenzeitlich falsche Schätzwerte dürfen nach Auffassung des AG vom Energieanbieter nachträglich korrigiert werden.

Die Klägerin sei insbesondere verpflichtet, das tatsächlich von der Beklagten bezogene Gas auch zu bezahlen. Vorliegend stelle es sich für das Gericht so dar, dass der abgerechnete Verbrauch in der Rechnung für das Jahr 2019/2020 viel zu gering war, weil er hinsichtlich der Endwerte auf Schätzwerten beruhte. Dies habe dann zu einem höheren abgerechneten Verbrauch in der Rechnung für 2020/2021 geführt, da die dortigen

Endwerte auf tatsächlicher Ablesung beruhten. In der Zusammenschau der beiden Rechnungen werde damit der Verbrauch für zwei Abrechnungsjahre zusammen richtig erfasst, da die Anfangs- und Endwerte dieses Gesamtabrechnungszeitraums auf Ablesungen beruhen. Diesen (tatsächlich bezogene) Gesamtverbrauch müsse die Klägerin dementsprechend auch bezahlen.

Eine bessere Verteilung der Kosten für die einzelnen Jahre hätte die Klägerin durch eine Ablesung des Verbrauchs am Ende des ersten Jahres herbeiführen können. Da sie diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat, habe die Beklagte von ihrer Möglichkeit zur Schätzung Gebrauch gemacht. Das habe im Ergebnis weder zur Fehlerhaftigkeit der Rechnung für das erste noch für das zweite Jahr geführt, sondern entspreche den gesetzlich zulässigen Abrechnungsmechanismen.

Amtsgericht München, Urteil vom 19.03.2024, 172 C 12407/23, nicht rechtskräftig

Angestellte

Unfall auf Abweg: Kein Versicherungsschutz bei innerer Ursache

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz greift nicht, wenn der Unfall sich auf einem so genannten Abweg ereignet, auf den der Arbeitnehmer aufgrund einer inneren Ursache geraten ist. Denn dies würde den Versicherungsschutz auf Arbeitswegen überspannen, so das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen.

Ein Mann erlitt auf dem Rückweg von der Arbeit einen schweren Verkehrsunfall. Mit seinem Pkw war er auf die Gegenfahrbahn geraten und frontal mit einem Lkw zusammengestoßen. Der Notarzt stellte bei ihm eine Unterzuckerung fest.

Die Berufsgenossenschaft (BG) lehnte die Anerkennung eines Wegeunfalls ab, da der Mann vier Kilometer über seinen Wohnort hinaus unterwegs gewesen sei. Sowohl die Wohnung als auch der Betrieb befänden sich in entgegengesetzter Richtung. Folglich habe sich der Unfall auf einem Abweg ereignet. Dieser sei nicht versichert.

Dem hielt der Mann entgegen, dass er an Diabetes leide. Zum Unfallzeitpunkt sei er stark unterzuckert und orientierungslos gewesen. Aus diesem Grund sei er an seiner Wohnung vorbeigefahren und auf einen Abweg geraten. An die Einzelheiten habe er keine Erinnerung.

Anders als die erste Instanz hat das LSG die Rechtsauffassung der BG bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass ein Wegeunfall auf direkter Strecke vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst sei - ein Abweg jedoch nicht. Nur ausnahmsweise könne ein irrtümlicher Abweg versichert sein, wenn seine Ursache allein in äußeren Umständen der Beschaffenheit des Verkehrsraums liege, zum Beispiel Dunkelheit, Nebel oder schlechte Beschilderung.

Vorliegend sei der Mann jedoch aufgrund einer inneren Ursache auf einen Abweg geraten, nämlich der Orientierungslosigkeit aufgrund einer Bewusstseinsstörung infolge diabetesbedingter Unterzuckerung. Die Einbeziehung solcher Abwege in die Wegeunfallversicherung würde eine Überdehnung des Versicherungsschutzes auf Arbeitswegen darstellen und dem Sinn und Zweck der Wegeunfallversicherung widersprechen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das Gericht die Revision zugelassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.04.2024, L 14 U 164/21

Doppelte Haushaltsführung kann auch bei Wegzug aus Ort der ersten Tätigkeitsstätte vorliegen

Das Finanzgericht (FG) Köln hat festgestellt, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen kann, wenn der bisherige Hausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und in der beibehaltenen Wohnung ein Zweithaushalt begründet wird. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Es müsse sich jedoch aus den Umständen ein Wechsel des Hauptwohnsitzes und ein neuer Lebensmittelpunkt ableiten lassen. In der vorliegenden Konstellation habe sich der Steuerzahler mit seiner Familie weiterhin zu oft am alten Hauptwohnsitz aufgehalten, der an sich den Zweitwohnsitz darstellen sollte. Die Annahme eines Lebensmittelpunktes am anderen Ort als neuer Hauptwohnsitz sei nicht gerechtfertigt, so der BdSt, wenn der Steuerzahler dort weder am Gemeindeleben teilnimmt noch eine Tageszeitung bezieht noch in irgendeiner Form ersichtlich ist, welche sozialen Kontakte der Steuerzahler, seine Ehefrau und seine Kinder in dem betreffenden Ort oder dessen Umgebung pflegen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 14.06.2024 zu Finanzgericht Köln, Urteil vom 22.06.2023, 11 K 3123/18

Handy-Gestellung an Arbeitnehmer: Steuerliche Behandlung

Ein Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zur Verfügung. Mit der Frage, wie dies steuerlich zu behandeln ist, beschäftigt sich der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt.

§ 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz (EStG) stelle die Vorteile des Arbeitnehmers

- aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör,
- aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und
- aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen

steuerfrei, so der Steuerberaterverband.

Voraussetzung bei Anwendung der Alternative 1 sei, dass es sich um ein betriebliches Gerät handelt und dieses dem Arbeitnehmer zur privaten



Nutzung überlassen wird. Arbeitgeberzuschüsse ohne Vorliegen eines betrieblichen Geräts seien nach § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG nicht steuerfrei.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) liege ein betriebliches Gerät selbst dann vor, wenn der ArbG dieses zuvor von dem Mitarbeiter zu einem nicht marktüblichen Preis angekauft und es anschließend an diesen überlassen hat (Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20).

Beispiel: Der Arbeitgeber "kauft" vom Arbeitnehmer ein Mobiltelefon zu einem nicht marktüblichen Preis von zum Beispiel einem Euro und stellt es anschließend dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Verbindungsentgelte des Arbeitnehmers werden nach dem "Kauf" vom Arbeitgeber übernommen.

Eine Steuerbefreiung der Verbindungsentgelte nach § 3 Nr. 45 EStG kommt laut Steuerberaterverband in Betracht, obwohl der Kaufvertrag einem Fremdvergleich nicht standhält. Es liege die Überlassung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts des Arbeitgebers an den Mitarbeiter vor.

Ein Telekommunikationsgerät sei ein betriebliches im Sinne des § 3 Nr. 45 EStG, wenn es im zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Arbeitgebers steht oder wenn es sich um ein dem Arbeitgeber aufgrund eines Nutzungsvertrags mit einem Dritten, insbesondere eines Leasingvertrags, zuzurechnendes Gerät handelt.

Ein betriebliches Telekommunikationsgerät nebst Zubehör liege hingegen nicht vor, wenn das Gerät nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies sei nach Auffassung des BFH der Fall, wenn der Arbeitnehmer Eigentümer des Telekommunikationsgeräts ist. Das Gerät sei aber auch dann dem Arbeitnehmer zuzurechnen, wenn er darüber wie ein wirtschaftlicher Eigentümer oder als Leasingnehmer verfügen kann. Dabei ist es laut Steuerberaterverband grundsätzlich unerheblich, ob der Voreigentümer oder der Leasinggeber ein fremder Dritter oder der Arbeitgeber ist.

Dem Arbeitnehmer sei das Gerät dann zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung, etwa einem Leasingvertrag, überlässt. Entsprechendes gelte, wenn der Arbeitgeber selbst Leasingnehmer sei und das Gerät seinem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingverhältnisses übergibt (BFH, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20).

Der Steuerberaterverband gibt ein weiteres Beispiel: Der Arbeitgeber least ein Tablet und überlässt es dem Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Unterleasingvertrags auch zur privaten Nutzung. Außerdem über-

nimmt der Arbeitgeber sämtliche Verbindungsentgelte des Geräts.

Da dem Arbeitnehmer das Tablet aufgrund des Unterleasingvertrags zuzurechnen sei, handele es sich nicht um die Zurverfügungstellung eines betrieblichen Telekommunikationsgeräts (BFH, Urteil vom 23.11.2022, VI R 50/20). Die vom Arbeitgeber übernommenen Verbindungsentgelte seien nicht nach § 3 Nr. 45 steuerfrei. Sofern das Gerät vom Arbeitnehmer auch beruflich genutzt wird, komme für den auf die berufliche Nutzung entfallenden Anteil der Verbindungsentgelte die Zahlung eines steuerfreien Auslagenersatzes nach § 3 Nr. 50 EStG in Betracht.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.02.2024

Im Krankengeldbezug zahlt Beschäftigter Raten für das "Jobrad" selbst

Hat ein Arbeitgeber ein »JobRad-Modell« für seine Mitarbeiter eingeführt, und werden die Leasingraten für die Fahrräder im Rahmen einer Entgeltumwandlung direkt vom Bruttolohn der Beschäftigten bezahlt, die ein solches Fahrrad fahren, so muss ein Arbeitnehmer, der bei dem Modell mitmacht, dann lange krankheitsbedingt fehlt und schließlich in den Krankengeldbezug »rutscht«, die Raten aus der eigenen Tasche bezahlen.

Der Beschäftigte kann nicht argumentieren, er werde unangemessen benachteiligt. Die Zahlungspflicht des Arbeitnehmers besteht auch bei »entgeltfreien Beschäftigungszeiten«, wozu der Bezug von Krankengeld zählt. Auch während der langen Arbeitsunfähigkeit bleibt das Fahrrad im Besitz des Arbeitnehmers. Damit habe er weiterhin die Nutzungsmöglichkeit, wodurch die Verpflichtung zur Gegenleistung - die Zahlung der Leasingrate - bestehen bleibt.

ArbG Aachen, 8 Ca 2199/22

Familie und Kinder

Familien: Antrag zu steuerlicher Entlastung beraten

Der Bundestag hat am 07.06.2024 erstmals einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel "Familien steuerlich stärken - Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege" (BT-Drs. 20/11620) beraten. Im Anschluss wurde der Antrag zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss überwiesen.

Fünf Forderungen umfasst der Antrag der Unionsfraktion. So solle erstens ein steuerlicher Abzugsbetrag für "familiennahe Dienstleistungen" bis zu einer Höhe von 20 Prozent und maximal 25.000 Euro eingeführt werden, der die bisherige steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt sowie die steuerliche Berücksichtigung ausdehnt.

Zweitens soll es nach den Vorstellungen der Unionsfraktion künftig einen steuerlichen Abzugsbetrag für die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung und Pflege eines nahen Angehörigen geben. Der Pflegepauschbetrag soll steigen.

Drittens sollen auch Großeltern familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder steuerlich absetzen können, wenn sie die entsprechenden Kosten tragen. Viertens will die CDU/CSU-Fraktion Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und pflegende Angehörige ausdehnen.

Schließlich sollen fünftens der 2024 geltende Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent steigen und das Kindergeld 2024 entsprechend angehoben werden. Die bis 2022 bestehende Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind will die Unionsfraktion wieder einführen.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.06.2024

Kindertagesbetreuung im Ausland: Keine Kostenübernahme

Das Verwaltungsgericht (VG) Trier hat eine Klage auf Verschaffung eines Platzes in einer Kindertagesstätte sowie auf Übernahme der Kosten für einen in Anspruch genommenen Betreuungsplatz in Luxemburg abgewiesen.

Dem zweijährigen, im Grenzbereich zu Luxemburg wohnhaften Kläger konnte der beklagte Landkreis zunächst weder ein Platz in einer nahege-

legenen Kindertagesstätte noch eine Tagespflegeperson vermittelt werden, da sämtliche Kapazitäten erschöpft waren. Daraufhin haben seine Eltern, die beide berufstätig sind, ihm einen kostenpflichtigen Platz in einer Kindertagesstätte in Luxemburg verschafft und vom Kreis bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes die Übernahme der Kosten verlangt. Das hat der Kreis abgelehnt, woraufhin der Kläger klagte.

Während des laufenden Klageverfahrens hat der Kreis dem klagenden Kind einen Platz in der Kindertagesstätte seines Wohnortes verschafft. Ferner hat er ihm für die Zwischenzeit einen Platz in einer anderen, nahegelegenen Kindertagesstätte angeboten, den die Mutter des Klägers jedoch abgelehnt hat, da in Luxemburg eine zweimonatige Kündigungsfrist bestehe und der Wechsel nur für kurze Zeit erfolge, was für Kinder in diesem Alter äußerst schwierig und pädagogisch nicht sinnvoll sei.

Die Klage blieb erfolglos. Das VG entschied, dass dem Kind zwar ein kapazitätsunabhängiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zustehe, dieses aber durch das Verschaffen des Betreuungsplatzes in der nahegelegenen Kita zwischenzeitlich erfüllt worden sei. Der Einrichtungswechsel sei ihm mangels entgegenstehender besonderer individueller Umstände auch für eine begrenzte Zeitspanne zumutbar. Hieran ändere die in Luxemburg bestehende Kündigungsfrist von zwei Monaten nichts, da sie in den alleinigen Verantwortungsbereich des Kindes beziehungsweise seiner Mutter als gesetzlicher Vertreterin falle.

Das Kind habe auch keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den selbstbeschafften Betreuungsplatz in Luxemburg, da dieser aus rechtlichen Gründen nicht geeignet sei, seinen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zu erfüllen. Die insoweit anwendbaren bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorgaben enthielten ein abgeschlossenes Regelungssystem, das sicherstellen solle, dass die Betreuung nach den dort normierten Maßstäben erfolge. Die Kindertagesbetreuung im Ausland stelle ein systemfremdes "aliud" zu den dort regelten und in Deutschland einer qualitativen Überprüfung unterzogenen Betreuungsformen dar. Dies zugrunde gelegt könnten die Kosten für einen derartigen Betreuungsplatz nicht übernommen werden, da es ansonsten zu einer Besserstellung des betroffenen Kindes käme.

Denn obschon es für im Ausland berufstätige und im Grenzbereich wohnhafte Eltern oftmals aus Praktikabilitätsgründen wünschenswert sein dürfte, einen Betreuungsplatz im Nachbarland zu erhalten, sei der eigentliche Anspruch auf eine Betreuung in einer der im hiesigen Regelungssystem vorgesehenen Betreuungsformen beschränkt und ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde dem betreffenden Kind einen Betreuungsplatz im Ausland verschaffe.



Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 16.05.2024, 2 K 3914/23.TR

Umfassende Sorgerechtsvollmacht: Übertragung elterlicher Sorge auf bevollmächtigtes Elternteil kann dennoch angezeigt sein

Der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil steht die Erteilung einer umfassenden Sorgerechtsvollmacht durch den anderen Elternteil nicht entgegen, wenn den Eltern die für die Ausübung der Vollmacht erforderliche Kommunikationsfähigkeit oder -bereitschaft fehlt. Dies hat das Amtsgericht (AG) Frankenthal entschieden.

Die Eltern dreier minderjähriger Kinder sind noch verheiratet, leben aber getrennt. Das Scheidungsverfahren läuft. Die Eltern üben das Sorgerecht bislang gemeinsam aus, kommunizieren aber seit etwa eineinhalb Jahren praktisch nicht mehr miteinander. In der Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens hatte es immer wieder heftige Auseinandersetzungen gegeben, die teilweise in gewalttätigen Übergriffen endeten. Der Noch-Ehemann hat die Mutter seiner Kinder in einem Gerichtstermin umfänglich hinsichtlich der elterlichen Sorge bevollmächtigt. Die Mutter begehrt dennoch die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich.

Das AG hat ihrem Anliegen entsprochen und die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben. Es entspreche dem Kindeswohl am besten, die elterliche Sorge auf die Mutter allein zu übertragen. Dies werde nicht dadurch entbehrlich, dass der Vater der Kinder der Mutter eine umfangreiche Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Denn trotz des durch die Vollmacht erweiterten Handlungsspielraums des bevollmächtigten Elternteils sei eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern erforderlich. Diese könne hier nicht positiv festgestellt werden: Der Mutter fehle die Kooperationsbereitschaft, wie sie ausdrücklich bekundet habe, dem Vater die Kooperationsfähigkeit, wie sein Verhalten zeige.

Zwar habe letzterer seinen mutmaßlichen Kooperationswillen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er seiner Frau im Termin eine Sorgerechtsvollmacht erteilt hat. Dies sei allerdings nur nach intensivem Zureden durch das Gericht einerseits und seiner Verfahrensbevollmächtigten andererseits und unter dem Druck der im Übrigen eindeutigen, zu seinen Lasten sprechenden Verfahrenssituation erfolgt. Ein echtes Einsehen könne daraus nicht gefolgert werden.

Insbesondere fehle dem Vater in wesentlichen Punkten ein Einsehen in eigenes Fehlverhalten in der Vergangenheit sowie jegliche Empathie für

Ängste oder negative Umstände, die sein Verhalten ausgelöst haben könnte. Vor diesem Hintergrund ist das AG der Ansicht, dass es der Mutter momentan nicht zugemutet werden könne, gemeinsam mit ihrem Noch-Ehemann die elterliche Sorge auszuüben - sei es auch nur insofern, dass diesem die durch die Vollmachterteilung erhaltenen Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse verblieben. Eine Kooperation des bevollmächtigten Elternteils setze voraus, dass dieser ohne Angst in einen persönlichen Kontakt zum Antragsgegner eintreten kann. Daran fehle es hier.

Amtsgericht Frankenthal, Beschluss vom 18.01.2024, 71 F 214/23, rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsverträge sollen künftig auch digital geschlossen werden können

Arbeitsverträge sollen künftig in der Regel vollständig digital abgeschlossen werden können, zum Beispiel per E-Mail. Dies meldet das Bundesjustizministerium (BMJ). Es hat dazu am 19.06.2024 eine Formulierungshilfe zur Ergänzung des Regierungsentwurfs für das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen. Vorgesehen ist danach unter anderem die Ersetzung der Schriftform durch die Textform im Nachweisgesetz.

Künftig sollen Arbeitgeber auch in Textform, also per E-Mail, über die wesentlichen Bedingungen ihrer Arbeitsverträge informieren sowie Altersgrenzenvereinbarungen treffen können. Nur wenn Arbeitnehmer ausdrücklich einen schriftlichen Nachweis ihrer Arbeitsbedingungen verlangen, müssen Arbeitgeber die Informationen auf Papier übersenden. Diese Änderung erlaube es Unternehmen, Abläufe in ihren Personalverwaltungen zu digitalisieren, so das BMJ. Nur in Wirtschaftsbereichen, die besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bedroht sind, bleibt es beim verpflichtenden Nachweis in Papierform.

Mit einer weiteren Neuerung werden börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Vorbereitung ihrer Hauptversammlung entlastet: Wenn in der Hauptversammlung vergütungsbezogene Beschlüsse gefasst werden sollen, müssten die Unternehmen nach geltendem Recht die vollständigen Unterlagen zu diesen Beschlussgegenständen im Bundesanzeiger bekanntmachen. Künftig soll es genügen, diese Unterlagen den Aktionären über die Internetseite des Unternehmens zugänglich zu machen.

Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen, sollen sich nicht mehr bei ihrer bisherigen Behörde ab- und bei der neuen Behörde anmelden müssen. Künftig soll die Anmeldung bei der neuen Behörde genügen.

Bundesjustizministerium, PM vom 19.06.2024

Verdachtskündigung eines Betriebsratsvorsitzenden nur bei dringendem Verdacht einer Pflichtverletzung

Die Verdachtskündigung eines Betriebsratsvorsitzenden durch den Arbeitgeber erfordert, dass der Arbeitnehmer einer Pflichtverletzung dringend verdächtig ist. Sind auch andere Geschehensabläufe denkbar, die den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nicht rechtfertigen würden, fehlt es an einem solch dringenden Verdacht. So das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm.

Ein Bielefelder Maschinenbau-Unternehmen beabsichtigte, dem für Betriebsratsarbeit freigestellten Vorsitzenden des für ihren Betrieb zuständigen Betriebsrats eine außerordentliche Verdachtskündigung auszusprechen. Der Arbeitgeber berief sich unter anderem auf den dringenden Verdacht der unzutreffenden Dokumentation der "Arbeitszeit" und einen dadurch bei ihr aufgrund der Auszahlung von Vergütung für "Mehrarbeitsstunden" entstandenen Vermögensschaden. Der Betriebsrat erteilte die Zustimmung zum Ausspruch der beabsichtigten außerordentlichen fristlosen Verdachtskündigung nicht.

Das Arbeitsgericht (ArbG) Bielefeld ersetzte die Zustimmung des Betriebsrats zum Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Verdachtskündigung des Betriebsratsvorsitzenden. Das LAG Hamm trat dem entgegen, änderte den Beschluss des ArbG ab und wies den Antrag des Unternehmens ab.

Es bestünden zwar Verdachtsmomente, jedoch liege kein für den Ausspruch einer beabsichtigten Verdachtskündigung erforderlicher dringender Verdacht der Pflichtverletzung vor. Es seien auch andere Geschehensabläufe denkbar, die den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung nicht rechtfertigen würden. Daher fehle es an einem wichtigen Grund zur Rechtfertigung der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung.

Das LAG hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Hamm, Beschluss vom 10.05.2024, 12 TaBV 115/23

BAföG: Länder sind für Digitalisierung zuständig

Die Digitalisierung des BAföG-Antragsverfahrens liegt in "ausschließlicher Zuständigkeit der Länder". Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drs. 20/11277) auf eine Kleine Anfrage (BT-Drs. 20/11082) der CDU/CSU-Fraktion.

Auf die Frage der Union, wieso BAföG-Anträge weiterhin händisch ausgefüllt und per Post eingereicht werden können, antwortet die Bundesregierung, dass so "möglichst viele Auszubildende und deren Eltern" erreicht werden und vom BAföG profitieren sollen. Dennoch, so führt die Bundesregierung aus, seien seit der 27. BAföG-Novelle elektronische und schriftliche Anträge gleichwertig. Das BAföG-Antragsverfahren wurde laut Bundesregierung zudem dahingehend vereinfacht, dass Auszubildende seit Ende 2023 keine Vermögensnachweise mehr einreichen müssen, solange ihr Vermögen 10.000 Euro nicht übersteigt.

Deutscher Bundestag, PM vom 27.05.2024



Vorfeld-Initiator einer Betriebsratswahl: Kein Weiterbeschäftigungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz

Der Sonderkündigungsschutz eines so genannten Vorfeld-Initiators einer Betriebsratswahl ist nicht per se geeignet, einen Weiterbeschäftigungsanspruch im gekündigten Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschieden.

Vorfeld-Initiatoren sind Arbeitnehmer, die in einem frühen Stadium ihre Absicht zur Gründung eines Betriebsrats in einer notariell beglaubigten Erklärung dokumentieren und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen unternehmen.

Im bestehenden Arbeitsverhältnis hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung gegenüber seinem Arbeitgeber. Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt und damit das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses streitig, entfällt nach Ablauf der Kündigungsfrist regelmäßig der Beschäftigungsanspruch für die Prozessdauer. Etwas anderes gilt nur, wenn eine offensichtlich unwirksame Kündigung vorliegt oder es sich bei der Nichtbeschäftigung um einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers handelt. In allen Fallgruppen hat eine umfassende Abwägung der konkret berührten Interessen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattzufinden.

Der Kläger meinte, das für Vorfeld-Initiatoren geltende Kündigungsverbot in § 15 Absatz 3b Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erlange nur dann tatsächliche Wirksamkeit in der Betriebspraxis, wenn es ohne zeitliche Verzögerung mit einem durchsetzbaren Beschäftigungsanspruch flankiert würde.

Dieser Auffassung erteilte das LAG eine Absage. Der Kläger berufe sich ausschließlich auf eine kollektivrechtliche Rechtsposition, auf die es bei der durchzuführenden Interessenabwägung nicht ankomme. Die besonderen Kündigungsschutzregelungen für bestimmte Mandatsträger im Rahmen der Betriebsverfassung würden in erster Linie die Wahl der Betriebsverfassungsorgane sowie die Kontinuität ihrer Arbeit sichern. Damit diene § 15 KSchG nicht primär den persönlichen Interessen des erfassten Personenkreises, sondern den kollektiven Interessen der Belegschaft an der unabhängigen Amtsführung des Betriebsrats.

Gegen den Beschluss des LAG Köln ist kein Rechtsmittel gegeben.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 19.01.2024, 7 GLa 2/24, unanfechtbar

Aus der Krankschreibung darf es direkt in den Resturlaub gehen

Ein Arzt, der krankgeschrieben ist, darf zehn Stunden mit der Bahn zu seiner Familie fahren. Die lange Bahnfahrt bedeute nicht, dass die Krankschreibung zwangsläufig falsch sein muss.

In dem konkreten Fall ging es um einen Arzt, der einen Krankenschein vorlegte, der für die Zeit bis zum Beginn seines Resturlaubs galt. Der Arbeitgeber behielt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit den Lohn ein - zu Unrecht. Auch bei einer zehnstündigen Bahnfahrt (hier: in der 1. Klasse) sei die Belastung für den Arzt nicht annähernd so stark wie in der Klinik, weil die Fahrt weder Konzentration noch körperliche Anstrengung erfordert hat.

Auch die Tatsache, dass der Arzt in der Zeit seiner Kündigungsfrist (er hatte im August gekündigt, das Ende des Arbeitsverhältnisses war im Februar des neuen Jahres) an 47 Tagen krank war und der letzte Krankenschein exakt auf den Beginn seines Resturlaubs vor Austritt abgestimmt gewesen war, führe zu keinem anderen Ergebnis. Eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung sei das gesetzlich vorgesehene Beweismittel für die Arbeitsunfähigkeit. Aus einer weniger hohen Motivation in der Ablösungsphase könne nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die AU-Bescheinigung makelbehaftet sei.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, 5 Sa 1/23

Bauen & Wohnen

Grundsteuer: Zur Bewertung eines Grundstücks als »bebaut«

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insbesondere die Nutzbarkeit eines Gebäudes zum Feststellungszeitpunkt zu beurteilen.

Die Antragstellerin war Eigentümerin eines Gewerbegrundstücks. Im Zuge eines Gesellschafterwechsels wurde der Wert der Immobilie im dazugehörigen Übertragungsvertrag mit 200.000 Euro angesetzt. Das Finanzamt stellte den Grundsteuerwert dagegen auf Basis der Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf 836.000 Euro fest. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin unter Hinweis darauf, dass die Grundsteuerbewertung vielfach als verfassungswidrig angesehen werde, Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheids in Höhe eines Teilbetrags von 636.000 Euro.

Ihren gerichtlichen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerwertfeststellungsbescheids begründete die Antragstellerin unter anderem damit, dass der Gesetzgeber den tatsächlichen Wertverhältnissen mit der Neuregelung der Vorschriften zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer nicht genügend Rechnung getragen habe. Die Antragstellerin habe das Objekt im Jahr 2016 für 350.000 Euro aus einer Insolvenzmasse heraus erworben. Es habe sich herausgestellt, dass erhebliche Feuchtigkeitsschäden, marode Wasserleitungen und eine nicht mehr einsetzbare Elektrik vorlägen. Das Objekt müsse völlig entkernt werden und sei unter Zugrundelegung seines Zustands im Rohbau zu bewerten.

Der Antragsgegner führte hingegen aus, dass besondere objektspezifische Merkmale wie der Zustand eines Gebäudes bei der Grundsteuerwertermittlung nicht gesondert zu berücksichtigen seien.

Das FG Düsseldorf hat dem Antrag teilweise stattgegeben. Die Rechtmäßigkeit des Grundsteuerwertbescheides sei zweifelhaft, soweit die Feststellung eine Bewertung der Immobilie als unbebautes Grundstück, mithin einen Wert von 382.500 Euro, übersteige.

Bei summarischer Prüfung bestünden ernstliche Zweifel, dass das Grundstück den Begriff des bebauten Grundstücks erfülle. Auf den vorgelegten Fotos sei der vorgetragene Rohbauzustand erkennbar. Bei dieser Sachlage sei zweifelhaft, dass sich auf dem Grundstück noch auf Dauer bestimmungsgemäß benutzbare Gebäude befänden.

Eine weitergehende Aussetzung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Bewertungsvorschriften lehnte das FG mangels eines besonderen

berechtigten Aussetzungsinteresses ab. Das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung sowie am Vollzug eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes überwiege das Interesse der Antragstellerin, das allein darin bestehe, die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 nicht unter Zugrundelegung des mit dem angefochtenen Bescheid festgestellten Grundsteuerwerts entrichten zu müssen.

Gegen die Entscheidung hat das Gericht die Beschwerde zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 10.05.2024, 11 V 533/24 A (BG)

Grunderwerbsteuer: Steuerzahlerbund NRW fordert Entlastung

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen hat in einer Anhörung zur Grunderwerbsteuer im nordrhein-westfälischen Landtag für eine Entlastung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum ausgesprochen. Falls es darüber keine Einigung mit dem Bund geben kann, sollte das Land die Steuer selbst senken.

"Die Länder und der Bund sollten sich endlich auf eine gezielte Entlastung für Ersterwerbende von selbstgenutztem Wohnraum einigen", betonte der Vorsitzende des BdSt Nordrhein-Westfalen Rik Steinheuer. Schon lange verfolgten nordrhein-westfälische Landesregierungen ebenfalls dieses Ziel, hätten es bislang immer noch nicht gemeinsam mit dem Bund umsetzen können. "Deshalb sollte die Landesregierung nun selbst tätig werden und die Grunderwerbsteuer für alle senken", fordert Steinheuer.

Eine solche Senkung der Grunderwerbsteuer könne zum einen die Wohneigentumsbildung fördern und damit einen Beitrag zur privaten Altersvorsorge leisten. Zum anderen führe eine Steuersenkung zu einer Stärkung der Baukonjunktur. Damit könne ein größeres Angebot von Wohnungen geschaffen und der ständige Anstieg der Mieten könnte gestoppt werden. Deshalb sei eine Entlastung der Bürger hier geboten und sollte von der Landesregierung als Priorität auch bei einer angespannten Haushaltslage umgesetzt werden, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e. V., PM vom 06.06.2024

Energetische Sanierungsmaßnahmen: Verordnung zu Änderung steuerlicher Förderung

Zur Änderung der steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen hat die Bundesregierung eine Verordnung auf den Weg gebracht (BT-Drs. 20/11646).



Ziel sei, Änderungen in der Förderrichtlinie der Bundesförderung für effiziente Gebäude in das Steuerrecht zu übertragen und so "den angestrebten technischen Gleichlauf der beiden Förderungen wiederherzustellen", schreibt sie.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestags.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.06.2024

Nach Mietende: Nutzungsentschädigung für Weiterbenutzung der Mietsache nur bei Vermieterwillen zu Rücknahme

Einem Vermieter steht für die Zeit, in der der Mieter ihm die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, nur dann ein Anspruch auf die gesetzlich angeordnete Nutzungsentschädigung zu, wenn er auch einen Rücknahmewillen hat. Dies stellt das Landgericht (LG) Hanau klar.

Ein Mieter hatte seine Wohnung gekündigt. Der Vermieter widersprach der Kündigung unter Hinweis auf eine Klausel zum Kündigungsauschluss im Mietvertrag. Darüber kam es zu einem Rechtsstreit. Der Mieter war bereits bei Vertragsende ausgezogen, hatte jedoch zeitweise noch einige Möbel in der Wohnung stehen. Aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens zahlte er die vertragliche Miete unter Vorbehalt weiter.

Das Amtsgericht (AG) und das LG Hanau haben in einem Vorprozess sodann dem Mieter recht gegeben und die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt. Der Mieter forderte nunmehr die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen zurück. Der Vermieter macht hiergegen geltend, ihm stehe bis zur Rückgabe der Wohnung Nutzungsentschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Miete zu. Das AG hat der Klage überwiegend stattgegeben. Lediglich für die Unterstellung der Möbel hat es dem Vermieter einen Betrag von monatlich 120 Euro zuerkannt.

Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LG Hanau zurückgewiesen. Eine Nutzungsentschädigung wegen Vorenthaltens der Mietzahlung nach § 546a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestehe nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, weil der Vermieter die Wohnung in dem relevanten Zeitraum überhaupt nicht zurückerhalten wollte. Er habe vielmehr der Kündigung widersprochen und diese Auffassung auch in dem Vorprozess vertreten. Daher habe der Mieter dem Vermieter die Rückgabe gar nicht erst anbieten müssen.

Allerdings habe der Mieter dem Vermieter jedenfalls den Wert zu ersetzen, den er durch die Unterstellung der Möbel in der Wohnung erspart

hatte. Die vom AG im Weg der Schätzung hierfür angenommenen 120 Euro pro Monat seien nicht zu beanstanden.

Die von dem LG zugelassene Revision wurde eingelegt.

Landgericht Hanau, Urteil vom 22.11.2023, 2 S 35/22, nicht rechtskräftig

Renovierung im Haus des Schwiegervaters: Kein Arbeitsunfall

Wer sich bei Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohns verletzt, kommt nicht in den Genuss der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf schloss einen Arbeitsunfall aus.

Ein 51-Jähriger hatte sich im Haus seines Schwiegersohnes verletzt, als er bei Renovierungsarbeiten half. Er begehrte die Anerkennung als Arbeitsunfall. Als die Berufsgenossenschaft dies ablehnte, zog der Mann vor Gericht.

Doch auch dieses schloss einen Arbeitsunfall aus. Zwar könnten grundsätzlich auch Verwandtschafts-, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste eine "Wie-Beschäftigung" begründen. Dann seien diejenigen in den Versichertenkreis der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die in fremdnütziger Weise "wie ein Beschäftigter tätig werden". Dies scheide jedoch aus, wenn die zum Unfall führende Tätigkeit ihrer Arbeit und dem Umfang sowie der Zeitdauer nach durch das verwandtschaftliche Verhältnis geprägt sei, so das SG.

Erleide jemand - wie hier - bei der Ausübung von Renovierungsarbeiten im Haus des Schwiegersohns - in dem auch die eigene Tochter und das Enkelkind leben - einen Unfall, so handele es sich lediglich um eine familiäre Gefälligkeit, die nicht wie eine Beschäftigung zu werten sei. Zudem stünden gemäß § 1618a Bürgerliches Gesetzbuch Eltern und Kinder in einem besonderen Pflichtverhältnis zueinander.

Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.05.2023, S 6 U 284/20, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Eheleute: Getrenntleben trotz gemeinsamer Wohnung

Die Annahme der Trennung der Eheleute erfordert ein der räumlichen Situation entsprechendes Höchstmaß der Trennung. Verbleibende Gemeinsamkeiten in Form gemeinsamer Mahlzeiten, der Vornahme von Erledigungen und Einkäufen für den anderen stehen der Trennung nicht entgegen, wenn sie sich als unwesentlich darstellen. Dies gilt auch für einen freundschaftlichen, anständigen und vernünftigen Umgang der Ehegatten miteinander - insbesondere, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt leben. So das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Eheleute streiten um den Zeitpunkt der wechselseitigen Auskunftspflicht zum Trennungsvermögen im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens. Wenn die Scheidung beantragt ist, kann jeder Ehegatte vom anderen Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Dieser Auskunftsanspruch soll den Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor - für die Berechnung eines etwaigen Zugewinnanspruchs relevanten - Vermögensmanipulationen in der Trennungszeit verbessern.

Die Eheleute haben drei noch minderjährige Kinder und wohnten gemeinsam mit ihnen in einem Haus. Sie stellten wechselseitige Anträge auf Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Das Amtsgericht hatte der Auskunftspflicht den vom Ehemann benannten späteren Trennungszeitpunkt zugrunde gelegt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ehefrau hatte vor dem OLG Erfolg.

Die Trennung sei für den Zeitpunkt festzustellen, zu welchem (objektiv) zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft mehr bestehe und (subjektiv) zumindest ein Ehegatte diese Gemeinschaft auch nicht mehr herstellen wolle, da er sie ablehne, erläuterte das OLG. Dabei sei es nicht erforderlich, dass ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung ausziehe. Ausreichend sei, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt lebten. Es bedürfe keiner "vollkommenen Trennung". Erforderlich sei nur ein "der räumlichen Situation entsprechendes Höchstmaß der Trennung". Dazu gehöre das nach außen erkennbare getrennte Wohnen und Schlafen. Erforderlich sei zudem, dass die Eheleute keinen gemeinsamen Haushalt mehr führten und keine wesentlichen persönlichen Beziehungen mehr bestünden.

Verbleibende Gemeinsamkeiten müssten sich in der Gesamtbetrachtung als unwesentlich für das eheliche Zusammenleben darstellen. Vereinzelt bleibende Versorgungsleistungen beziehungsweise Handreichungen der Ehegatten füreinander ohne besondere Intensität oder Regelmäßigkeit stünden demnach der Annahme der Trennung nicht entgegen.

gen. Sie müssten sich aber in der Gesamtbetrachtung als unwesentlich für das eheliche Zusammenleben darstellen. Ein "freundschaftlicher, anständiger und vernünftiger Umgang der Ehegatten miteinander" stehe der Trennungsannahme insbesondere dann nicht entgegen, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt lebten. "Denn auch nach der Trennung bleiben die Ehegatten über die Elternschaft miteinander verbunden und sind zum Wohl ihrer Kinder zum Wohlverhalten verpflichtet", betont das OLG. Da die Trennungsverarbeitung durch die Kinder häufig maßgeblich vom Umgang der Ehegatten miteinander geprägt werde, stehe ein "höfliches Miteinander und gemeinsame Mahlzeiten mit den Kindern der Annahme eines Getrenntlebens nicht entgegen".

Hier seien die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Trennung erfüllt gewesen, seitdem die Antragstellerin dem Antragsgegner ihren Willen, die häusliche Gemeinschaft nicht mehr herstellen zu wollen, weil sie die häusliche Gemeinschaft ablehnt, per E-Mail eindeutig mitgeteilt habe. Der Ehemann habe zu diesem Zeitpunkt innerhalb des gemeinsamen Hauses eine "Schlafstätte nebst Badezimmer im Keller" genutzt. Eine persönliche Beziehung zwischen den Ehegatten habe seitdem nicht mehr bestanden. Die vereinzelt Einkäufe und Erledigungen seien im Gesamtbild unwesentlich gewesen und hätten "in der vereinzelt gebliebenen Situation noch der allgemeinen Höflichkeit und Hilfsbereitschaft (entsprochen), wie sie auch außerhalb ehelichen Zusammenlebens ... aus gesellschaftlichem Anstand jedenfalls nicht ungewöhnlich sind", begründete das OLG.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.03.2024, 1 UF 160/23, unanfechtbar

Schwanger von außerehelicher Beziehung: Ehefrau kann dennoch keine vorzeitige Scheidung verlangen

Eine Ehefrau, die aufgrund einer außerehelichen Beziehung ein Kind erwartet, kann sich nicht wegen unzumutbarer Härte vor Ablauf des so genannten Trennungsjahres scheiden lassen. Dies stellt das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken klar.

Die Eheleute leben seit August 2023 getrennt. Die Ehefrau ist bereits wieder in einer anderen Beziehung und erwartet aus dieser Beziehung im Juni 2024 ein Kind. Aus diesem Grund wollte sie sich noch vor Ablauf des sogenannten Trennungsjahres scheiden lassen und beantragte hierfür die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Sie beruft sich unter anderem darauf, dass das Abwarten des Trennungsjahres für ihren Ehemann eine unzumutbare Härte darstelle.

Das Amtsgericht hat den Verfahrenskostenhilfeantrag für die Härtefall-



scheidung zurückgewiesen. Hiergegen ging die Ehefrau mit ihrer Beschwerde vor.

Das OLG Zweibrücken hat die Beschwerde zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Härtefallscheidung lägen nicht vor. Eine Ehe könne vor Ablauf des ersten Trennungsjahres nur geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für einen Ehepartner aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstelle. Dass die Gründe in der Person des anderen Ehegatten liegen müssten, solle verhindern, dass sich der Antragsteller auf eigene gravierende Unzulänglichkeiten berufen kann.

Gemessen daran habe der von der Ehefrau gestellte Scheidungsantrag vor Ablauf des Trennungsjahres keine Aussicht auf Erfolg. Zwar könne im Fall einer Schwangerschaft der Ehefrau die Berufung des Ehemannes auf einen Härtegrund zulässig sein, weil nur bei Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens vor der Geburt des Kindes eine vereinfachte Korrektur der Vaterschaft möglich sei.

Die Ehefrau könne sich hierauf nicht berufen. Bei ihrer Schwangerschaft handele es sich nicht um einen Umstand, der in der Person des Ehemanns begründet sei. Umstände, die ausschließlich oder wenigstens vornehmlich in der Person des die Scheidung beantragenden Ehegatten ihre Ursache haben, seien insoweit für den von ihm gestellten Scheidungsantrag nach dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes von vornherein irrelevant.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 07.02.2024, 2 WF 26/24

Erbeinsetzung auf Kneipenblock kann wirksam sein

Für ein Testament muss nicht zwingend ein weißes Blatt Papier verwendet werden. Dies zeigt ein Fall, über den das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden hat. Es erachtete eine auf einem Brauereiblock erfolgte Erbeinsetzung durch einen Wirt für wirksam.

Die Partnerin des Wirtes hatte nach dessen Tod im Gastraum hinter der Theke einen Kneipenblock gefunden, auf dem unter Angabe des Datums und einer Unterschrift unter Verwendung des Spitznamens X der Lebensgefährtin der Text stand: "X bekommt alles". Die Partnerin des Wirtes sah sich als Erbin und beantragte einen Erbschein.

Das Amtsgericht Westerstede meinte dagegen, es sei nicht sicher feststellbar, dass mit dem Kneipenblock ein Testament errichtet werden sollte. Daher fehle der für ein Testament erforderliche Testierwille und die Lebensgefährtin des Wirtes sei nicht Erbin geworden.

Das OLG Oldenburg sieht dies anders. Der handschriftliche Text auf dem Zettel sei ein wirksames Testament. Das OLG war aufgrund der Einzelheiten des Verfahrens überzeugt, dass der Wirt das Schriftstück selbst verfasst hatte und dass er mit dem genannten Spitznamen allein seine Partnerin gemeint habe. Auch dass der Erblasser mit der handschriftlichen Notiz seinen Nachlass verbindlich regeln wollte, stand für das OLG aufgrund von Zeugenangaben fest.

Dass sich die Notiz auf einer ungewöhnlichen Unterlage befinde, nicht als Testament bezeichnet und zudem hinter der Theke gelagert war, stehe der Einordnung als Testament nicht entgegen. Zum einen sei es eine Eigenart des Erblassers gewesen, für ihn wichtige Dokumente hinter dem Tresen zu lagern. Zum anderen reiche es für die Annahme eines Testaments aus, dass der Testierwille des Erblassers eindeutig zu ermitteln sei und die vom ihm erstellte Notiz seine Unterschrift trage. Das OLG stellte die Partnerin daher als rechtmäßige Erbin fest.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 20.12.2023, 3 W 96/23

Medien & Telekommunikation

Minderjährigen-Schutz auf Facebook/Instagram: EU-Kommission leitet förmliches Verfahren gegen Meta ein

Hat der Konzern Meta beim Schutz Minderjähriger auf Facebook und Instagram gegen das Gesetz über digitale Dienste (DSA) verstoßen? Das prüft die Europäische Kommission und hat dazu ein förmliches Verfahren eingeleitet.

Sie befürchtet, dass die Systeme von Facebook und Instagram, einschließlich ihrer Algorithmen, bei Kindern eine Verhaltenssucht auslösen und den so genannten "Kaninchenloch-Effekt" verursachen könnten. Damit gemeint ist das Phänomen, dass Personen, die sich mit einem Thema beschäftigen, beispielsweise in den sozialen Medien weitere ähnliche Inhalte dazu vorgeschlagen bekommen und sich so immer intensiver mit dem Thema beschäftigen, was in Extremfällen zu Abkapselung, Isolation und Radikalisierung führen kann.

Darüber hinaus ist die Kommission auch besorgt über die von Meta eingeführten Methoden zur Alterskontrolle und -verifizierung.

Die Einleitung des förmlichen Verfahrens greife dem Ergebnis nicht vor, betont die Kommission. Sie werde nun vorrangig eine eingehende Untersuchung durchführen und weiterhin Beweise sammeln.

Hintergrund: Facebook und Instagram wurden am 25.04.2023 im Rahmen des EU-Gesetzes über digitale Dienste als sehr große Online-Plattformen (VLOPs) eingestuft, da beide mehr als 45 Millionen monatlich aktive Nutzer in der EU haben. Als VLOPs mussten Facebook und Instagram laut Kommission vier Monate nach ihrer Ernennung, das heißt Ende August 2023, damit beginnen, eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen, die im DSA festgelegt sind. Seit dem 17.02.2024 gilt das Gesetz über digitale Dienste für alle Online-Vermittler in der EU.

Europäische Kommission, PM vom 16.05.2024

Hostprovider: Haftung für rechtsverletzende Inhalte setzt konkrete Verdachtsmeldung voraus

Ein Plattformbetreiber haftet für rechtsverletzende Inhalte von Nutzern der Plattform nur, wenn die Beanstandungen eines Betroffenen - die richtig oder falsch sein können - so konkret gefasst sind, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat Unterlassungsansprüche mangels hinreichend konkret erhobener Beanstandungen zurückgewiesen.

Der Kläger ist Antisemitismusbeauftragter in Baden-Württemberg. Die Beklagte betreibt die Plattform "X" (vormals Twitter). Der Kläger meldete der Beklagten mit Anwaltsschreiben eine Vielzahl von Tweets mit aus seiner Sicht rechtsverletzenden Inhalten und forderte zur Entfernung und Unterlassung auf. Die Beklagte löschte im Ergebnis den Account eines Nutzers, der sechs der beanstandeten Tweets veröffentlicht hatte. Das Landgericht hatte die Beklagte auf den Eilantrag des Klägers hin verpflichtet, es zu unterlassen, fünf näher benannte Äußerungen des Nutzers über den Kläger zu verbreiten.

Auf die Berufung der Beklagten wies das OLG den Unterlassungsantrag ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Beklagte nach den höchstrichterlichen Grundsätzen zur Providerhaftung hier nicht in Anspruch genommen werden könne. Sie stelle lediglich eine Plattform für Äußerungen Dritter zur Verfügung. Damit hafte sie als Provider für etwaige rechtsverletzende Inhalte erst nach Kenntniserlangung. Ein Betroffener müsse sie zunächst mit Beanstandungen konfrontieren, die so konkret gefasst sein müssten, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann. Erst dann treffe den Provider die Verpflichtung zur weiteren Ermittlung und Bewertung des angezeigten Sachverhalts.

Vorliegend habe das Anwaltsschreiben der Beklagten keine hinreichende Kenntnis von den Tatsachen vermittelt, aus denen ihr eine Rechtsverletzung ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Prüfung erkennbar gewesen sei. Es sei ohne jegliche Begründung oder Sachverhaltsdarstellung allein von "rechtswidrigen Inhalten" die Rede gewesen. Aus den beanstandeten Tweets allein sei nicht hervorgegangen, dass der Kläger sich gegen die Verbreitung konstruierter Lebenssachverhalte wende, denen es an einer tatsächlichen Grundlage fehle beziehungsweise gegen nicht erweislich wahre Tatsachen. Dies sei den Tweets auch nicht immanent und damit für die Beklagte klar gewesen.

Dass die Beklagte letztlich den gesamten Account des Nutzers gesperrt - und nicht nur die angezeigten Tweets gelöscht habe - zeige, dass für sie der Rechtsverstoß gerade nicht unschwer erkennbar gewesen sei.

Ohne Erfolg berufe sich der Kläger auch darauf, dass das von der Beklagten bereitgestellte Meldeformular kein Textfeld für weitere konkretisierende individuelle Angaben bereitstelle. Das Meldeformular entspreche den Vorgaben des Netzwerkdurchsetzungsgesetz und bezwecke damit in erster Linie eine Kontrolle nach strafbaren Inhalten. Zudem wären nähere Angaben sowohl in der Spalte "Inhalt" als auch im Rahmen eines Anhangs möglich gewesen.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.



Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.06.2024, 16 U 195/22

Mietrechts-Portal Conny: Bestell-Button muss auch auf bedingte Zahlungsverpflichtung hinweisen

Ein Bestell-Button oder die entsprechende Funktion muss eindeutig darauf hinweisen, dass der Verbraucher eine Zahlungsverpflichtung eingeht, wenn er darauf klickt. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungsverpflichtung noch vom Eintritt einer weiteren Bedingung abhängt, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall des Mietrechts-Portals Conny entschieden hat.

Der Mieter einer Wohnung, deren monatliche Miete über der vom deutschen Recht erlaubten Höchstgrenze lag, beauftragte dieses Unternehmen, von seinen Vermietern die zu viel gezahlten Mieten zurückzuverlangen. Er gab diese Bestellung über die Webseite dieses Dienstleisters auf. Vor dem Klicken auf den Bestell-Button setzte er ein Häkchen zur Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen zufolge müssen die Mieter eine Vergütung von einem Drittel der ersparten Jahresmiete zahlen, falls die Bemühungen des Dienstleisters zur Geltendmachung ihrer Rechte erfolgreich waren.

In dem darauffolgenden Rechtsstreit zwischen Conny und den Vermietern machten diese geltend, der Mieter habe das Unternehmen nicht rechtsgültig beauftragt. Der Bestell-Button habe nämlich nicht den Hinweis "zahlungspflichtig bestellen" (oder eine entsprechende Formulierung) enthalten, wie es die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher verlange. In diesem Rahmen stellte sich die Frage, ob dieses Erfordernis auch dann gilt, wenn die Zahlungspflicht des Mieters nicht allein aus der Bestellung folgt, sondern zusätzlich erfordert, dass seine Rechte erfolgreich durchgesetzt werden. Das mit diesem Rechtsstreit befasste deutsche Gericht befragte den EuGH hierzu.

Der Unternehmer müsse gemäß den Anforderungen der Richtlinie den Verbraucher vor der Aufgabe der Online-Bestellung darüber informieren, dass er mit dieser Bestellung eine Zahlungsverpflichtung eingeht, entschied der EuGH. Diese Pflicht gelte unabhängig davon, ob die Zahlungsverpflichtung des Verbrauchers unbedingt ist oder dieser erst nach dem späteren Eintritt einer Bedingung verpflichtet ist, den Unternehmer zu bezahlen. Wenn der Unternehmer seine Informationspflicht nicht beachtet hat, sei der Verbraucher an die Bestellung nicht gebunden. Ihn hindere allerdings nichts daran, seine Bestellung zu bestätigen.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 30.05.2024, C-400/22

Staat & Verwaltung

Vereine: Steuerbegünstigung wird geprüft

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Steuern (LfSt) informiert darüber, dass viele Vereine demnächst ein Informationsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen erhalten.

Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (zum Beispiel Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine und so weiter), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben, erläutert das LfSt.

Zu diesem Zweck müssten die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck "KSt 1" mit der "Anlage Gem") sowie unter anderem Kopien ihrer Kassen- und Tätigkeits- beziehungsweise Geschäftsberichte abgeben.

Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, seien von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele würden aber ein Anschreiben des Finanzamtes erhalten, das über die Abgabepflicht der Unterlagen informiert, klärt das LfSt auf.

Steuerbegünstigte Vereine, die nicht steuerlich beraten sind, müssten ihre Steuererklärung bis zum 02.09.2024 einreichen. Vereine, denen es nicht möglich ist, diese Frist einzuhalten, könnten einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt entscheidet.

Die Erklärungen seien grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist laut LfSt eine Registrierung über das Online-Portal "Mein ELSTER" (www.elster.de) erforderlich.

Einen Überblick über die einzelnen Schritte, von der Registrierung in "Mein ELSTER" bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung, bietet ein Leitfaden. Dieser stehe den Vereinen auf der Internetseite des LfSt (<https://lfst.rlp.de/service/vereine>) zur Verfügung.

Wie üblich würden keine Steuererklärungs-Formulare an die Vereine versandt.

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 22.000 Euro pro Jahr), könne eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen, so

das LfSt weiter. Voraussetzung hierfür sei, dass der Vordruck "Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 - Anlage)" vollständig ausgefüllt und zusätzlich zur Körperschaftsteuererklärung (Vordruck "KSt 1" und "Anlage Gem") eingereicht wird. Der Vordruck "Gem 1 - Anlage" stehe als ausfüllbare pdf-Datei auf der Internetseite des LfSt unter "Service > Vereine > Sonstige Vordrucke" zur Verfügung.

In diesem Fall müssten Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zunächst nicht eingereicht werden. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte und so weiter müssen laut LfSt jedoch stets abgegeben werden. Diese Unterlagen sowie der Vordruck "Gem 1 - Anlage" könnten über ELSTER an das Finanzamt übermittelt werden. Hierzu stehe das Formular "Belegnachreichung zur Steuererklärung" zur Verfügung. Alternativ könnten diese Unterlagen auch in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine laut LfSt eine entsprechende Benachrichtigung.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 14.06.2024

Beihilferechtliche Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg ist unwirksam

Die Regelung der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (§ 15 Absatz 1 Satz 5 BVO BW), wonach Beamten des Landes jährlich ein nach Besoldungsgruppen gestaffelter Betrag von der Beihilfe zu krankheitsbedingten Aufwendungen abgezogen wird, wahrt nicht die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes und ist deshalb unwirksam. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger, ein Professor der Besoldungsgruppe W 3 an einer baden-württembergischen Universität, erhielt vom beklagten Land eine Beihilfe zu den ihm aus Anlass der medizinischen Versorgung seiner Tochter in den Jahren 2017 und 2018 entstandenen Aufwendungen. Vom errechneten Beihilfebetrug zog das Land für jedes Jahr eine Kostendämpfungspauschale von 275 Euro ab. Der Kläger stützte seine auf Zahlung weiterer Beihilfe in Höhe von 100 Euro (50 Euro für jedes Jahr) gerichtete Klage unter anderem darauf, dass die Kostendämpfungspauschale für die besser verdienenden und deshalb leistungsfähigeren Professoren der Besoldungsgruppe C 4 225 Euro betrage, während sie für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 um 50 Euro auf 275 Euro erhöht worden sei.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht, nicht aber vor dem Verwal-



tungsgerichtshof Erfolg. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

§ 15 Absatz 1 Satz 5 BVO BW sei unwirksam, weil der auch im Beihilferecht geltende Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht gewahrt worden sei, begründet das BVerwG seine Entscheidung. Danach müsse der parlamentarische Gesetzgeber die tragenden Strukturprinzipien und wesentliche Einschränkungen des Beihilfesystems selbst festlegen. Bei Beihilfekürzungen in Form von Selbst- beziehungsweise Eigenbeteiligungen müsse der Gesetzgeber wegen deren Auswirkungen auf die Höhe der Alimentation insbesondere selbst entscheiden, welchen Rahmen die Beteiligung der Beamten nicht übersteigen darf. Außerdem müsse er vorgeben, ob und gegebenenfalls nach welchen Gesichtspunkten die Kostendämpfungspauschale der Höhe nach gestaffelt werden muss.

Deshalb sei eine Kostendämpfungspauschale, die durch eine gegenüber dem Gesetz rangniedrigere Rechtsverordnung eingeführt oder geändert wird, nur wirksam, wenn der parlamentarische Gesetzgeber seine diesbezüglichen Vorstellungen in einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung hinreichend klar zum Ausdruck gebracht hat. Eine Bindung an die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann, wenn - wie hier - eine bestehende Ordnungsregelung (§ 15 Absatz 1 Satz 5 BVO) durch den Gesetzgeber selbst geändert worden ist. Sie habe auch in diesem Fall nur den Rang einer Verordnung.

An einer danach erforderlichen hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass der Ordnungsregelung fehle es hier. Der als Ermächtigung allein in Betracht kommenden Vorschrift des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (§ 78 Absatz 2 Satz 3) sei mit der Formulierung "zumutbarer Selbstbehalte" weder eine Obergrenze der Eigenbeteiligung zu entnehmen, noch ob und nach welchen Kriterien die Kostendämpfungspauschale zu staffeln ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21.03.2024, BVerwG 5 C 5.22

Mindestwahlalter bei Europawahl: Unzulässige Verfassungsbeschwerde und Wahlprüfungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und eine Wahlprüfungsbeschwerde verworfen. Die im August 2009 und Juli 2010 geborenen Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen das gesetzliche Mindestwahlalter und ihren damit verbundenen Ausschluss von der Europawahl.

Bei der Europawahl 2019 betrug das gesetzliche Mindestwahlalter 18 Jahre. Im Januar 2023 wurde es auf 16 Jahre herabgesetzt. Gegen die Europawahl 2019 legten die Beschwerdeführerinnen Einspruch ein, den der Bundestag am 16.01.2020 zurückwies. Hiergegen haben die Beschwerdeführerinnen im Juli 2020 Wahlprüfungsbeschwerde zum BVerfG erhoben. Mit ihrer zeitgleich eingelegten Verfassungsbeschwerde greifen sie ebenfalls die gesetzliche Bestimmung des Mindestwahlalters an. Ende Mai 2024 haben sie erklärt, ihre Anträge auch nach der Herabsetzung des Mindestwahlalters aufrechtzuerhalten. Ein dritter Beschwerdeführer hat seine Rechtsschutzbegehren zurückgenommen; er ist inzwischen 16 Jahre alt geworden.

Die Verfassungsbeschwerde und die Wahlprüfungsbeschwerde sind laut BVerfG unzulässig. Die Verfassungsbeschwerde sei nicht innerhalb der geltenden Jahresfrist erhoben worden. Gegen die Neuregelung, die Herabsetzung des Mindestwahlalters auf 16 Jahre, seien die Beschwerdeführerinnen ebenfalls nicht innerhalb eines Jahres vorgegangen. Auch die Wahlprüfungsbeschwerde sei nicht innerhalb der mit der Beschlussfassung des Deutschen Bundestags beginnenden Zwei-Monats-Frist erhoben worden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht, da es sich hier um eine Ausschlussfrist handelt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.06.2024, 2 BvR 1177/20 und 2 BvC 15/20

Bußgeld & Verkehr

Verbotswidrig auf den Gehwegen geparkte Fahrzeuge

Anwohner können bei einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Gehwegbenutzung einen räumlich begrenzten Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Einschreiten gegen das verbotswidrige Gehwegparken haben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 06.06.2024 entschieden.

Die Kläger begehren von der Beklagten ein straßenverkehrsbehördliches Einschreiten gegen Fahrzeuge, die aufgesetzt auf den Gehwegen in drei Bremer Straßen geparkt werden. Die Kläger sind Eigentümer von Häusern in den betreffenden Straßen. Die drei Straßen sind Einbahnstraßen. Die Fahrbahnen sind zwischen 5,00 und 5,50 Metern breit; auf beiden Seiten verlaufen Gehwege mit einer Breite zwischen 1,75 und 2,00 Metern. Verkehrszeichen mit Regelungen zum Halten und Parken sind nicht angeordnet. Seit Jahren wird unter anderem in den drei Straßen auf beiden Seiten nahezu durchgehend verbotswidrig aufgesetzt auf den Gehwegen geparkt.

Die gegen die Straßenverkehrsbehörde der beklagten Freien Hansestadt Bremen gerichteten Anträge der Kläger, Maßnahmen gegen das Parken auf den Gehwegen in den Straßen zu ergreifen, lehnte die Beklagte ab. Verkehrszeichen und -einrichtungen seien nicht - wie für deren Anordnung geboten - zwingend erforderlich. Das Gehwegparken sei bereits auf der Grundlage von § 12 Abs. 4 und 4a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verboten.

Auf die hiergegen nach erfolglosem Widerspruch erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen die Beklagte unter Aufhebung der angegriffenen Bescheide verpflichtet, die Kläger unter Beachtung seiner Rechtsauffassung neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. § 12 Abs. 4 und 4a StVO habe eine drittschützende Wirkung zu ihren Gunsten. Wegen der Dauer und Häufigkeit der Beeinträchtigungen sei das Entschließungsermessen der Beklagten auf Null reduziert; die Beklagte sei zum Einschreiten verpflichtet. Gegen dieses Urteil haben die Kläger und die Beklagte Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Obergerverwaltungsgericht Bremen die erstinstanzliche Entscheidung dahin geändert, dass eine erneute Entscheidung über die Anträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Obergerverwaltungsgerichts zu erfolgen habe; im Übrigen hat es die Berufungen zurückgewiesen. Wie das Verwaltungsgericht hat das Obergerverwaltungsgericht eine drittschützende Wirkung von § 12 Abs. 4 und 4a StVO zugunsten der Kläger bejaht. Die Beklagte habe über das Begehren der Kläger nicht ermessensfehlerfrei entschieden. Anders als das Verwaltungsgericht war das Obergerverwaltungsgericht aber der Auffassung, dass

das Entschließungsermessen der Beklagten nicht auf Null reduziert sei. Eine Pflicht, auf die Anträge der Kläger in den drei Straßen unmittelbar einzuschreiten, bestehe jedenfalls derzeit nicht. Es sei nicht zu beanstanden, wenn sie zunächst den Problemdruck in den am stärksten belasteten Quartieren zu ermitteln und ein Konzept für ein stadtweites Vorgehen umzusetzen gedenke.

Gegen das Berufungsurteil haben die Kläger und die Beklagte Revision eingelegt. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtenen Urteile geändert und die Beklagte verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts neu zu bescheiden; im Übrigen hat es die Revisionen zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat ohne Bundesrechtsverstoß angenommen, dass das § 12 Abs. 4 und 4a StVO zu entnehmende Gehwegparkverbot eine drittschützende Wirkung zugunsten der Kläger hat. Das Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch Anwohner, die in der Nutzung des an ihr Grundstück grenzenden Gehwegs erheblich beeinträchtigt werden. Nach den vom Obergerverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen ist diese Voraussetzung bei den Klägern erfüllt. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, das Entschließungsermessen der Beklagten sei nicht auf Null reduziert, sie sei also noch nicht zu einem unmittelbaren Einschreiten verpflichtet, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Da das unerlaubte Gehwegparken nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der gesamten Stadt, insbesondere in den innerstädtischen Lagen weit verbreitet ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte zunächst die am stärksten belasteten Quartiere ermittelt, Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite priorisiert und ein entsprechendes Konzept für ein stadtweites Vorgehen umsetzt. Auf die Revision der Beklagten waren die angefochtenen Urteile zu ändern, soweit sie den Klägern einen Anspruch in Bezug auf die »streitgegenständlichen Straßen« zuerkannt haben. Die drittschützende Wirkung des Gehwegparkverbots aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO ist regelmäßig - und so auch hier - auf den Gehweg beschränkt, der auf der »eigenen« Straßenseite des Anwohners verläuft; umfasst ist in der Regel auch nur der Straßenabschnitt bis zur Einmündung »seiner« Straße in die nächste (Quer-)Straße. In Bezug auf weitere Abschnitte des Gehwegs sind die Anwohner Teil des allgemeinen Kreises der Gehwegbenutzer und nicht mehr hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidbar. Unter Beachtung der insoweit vom Berufungsurteil abweichenden Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte erneut über die Anträge der Kläger zu entscheiden.

BVerwG, Pressemitteilung vom 06.06.2024 zum Urteil 3 C 5.23 vom 06.06.2024



Cannabis: Neuer Grenzwert im Straßenverkehr beschlossen

Nur wenige Wochen nach der Verabschiedung des Konsumcannabisgesetzes hat der Bundestag die Regelung nachjustiert und den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP "zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes" (BT-Drs. 20/11366) verabschiedet.

Hintergrund der Nachjustierung ist die Protokollerklärung, die die Bundesregierung im Rahmen der Sitzung des Bundesrates am 22.02.2024 zum Cannabisgesetz abgegeben hat. Die Veränderungen sollen den Bedenken und Wünschen der Länder Rechnung tragen, heißt es. So solle die im Konsumcannabisgesetz vorgesehene Evaluation erweitert und die Kontrolle von Anbauvereinigungen durch die Länder flexibilisiert werden.

Außerdem erhalten die Länder Handlungsspielraum beim Umgang mit Großanbauflächen. Darüber hinaus ist die Entwicklung eines Weiterbildungsangebotes durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Suchtpräventionsfachkräfte der Länder und Kommunen vorgesehen.

Der Gesundheitsausschuss hatte den Gesetzentwurf am 05.06.2024 gegen das Votum der Opposition in geänderter Fassung angenommen. Der Entwurf wurde einem Punkt geändert. Das Verbot der Bündelung verschiedener Tätigkeiten bei Angestellten in Anbauvereinigungen wurde gestrichen. Demnach dürfen die Cannabisclubs bezahlte Beschäftigte mit verschiedenen Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Das soll den Organisationsaufwand geringer halten.

Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird ein THC-Grenzwert im Straßenverkehr sowie ein Alkoholverbot für Cannabiskonsumenten eingeführt. Der Grenzwert liegt der Neuregelung zufolge künftig bei 3,5 Nanogramm pro Milliliter Blutserum. Bei erstmaliger Überschreitung droht eine Strafzahlung von 500 Euro sowie ein einmonatiges Fahrverbot.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.06.2024

Auf dem Seitenstreifen hat ein Lkw nichts zu suchen

Fährt ein Lkw-Fahrer auf dem Standstreifen einer Autobahn wie auf einem normalen Fahrstreifen (um schnell voranzukommen), so muss er allein haften, wenn es zu einem Unfall mit einem Fahrzeug kommt, das

auf die Autobahn auffährt.

Der Lkw-Fahrer beabsichtigte, an dem stockenden Verkehr vorbeizufahren, ein Pkw kam nach einer Rast von einem Parkplatz auf die Bahn gefahren und stieß mit dem Brummi zusammen. Der Lkw-Fahrer kann sich nicht mit dem Argument aus der Verantwortung stehlen, dass der Autofahrer den Lkw leicht hätte erkennen können und nicht hätte auf die Autobahn auffahren dürfen.

Auch die oft berücksichtigte so genannte Betriebsgefahr musste sich der Pkw-Fahrer nicht anrechnen lassen. Der Standstreifen sei allein für Not- und Pannenfälle gedacht und ansonsten freizuhalten. Selbst wenn der Autofahrer den Laster hätte erkennen können, sei das Fehlverhalten des Lkw-Fahrers erheblich schwerer.

LG Fulda, 3 O 56/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

"Dieselklagen": Rechtsschutzversicherer zu Deckung verurteilt

Für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht des Deckungsschutzanspruchs eines Versicherungsnehmers in der Rechtsschutzversicherung ist der Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich, wenn im Deckungsschutzverfahren nach dem Zeitpunkt der Bewilligungsreife eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu seinen Gunsten erfolgt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem "Dieselverfahren" entschieden

Ein Mann begehrte von seiner Rechtsschutzversicherung eine Kostenzusage für eine "Dieselklage". Er hatte im August 2020 ein gebrauchtes Wohnmobil erworben. Gegen dessen Herstellerin will er auf Schadensersatz und Rückabwicklung des Kaufvertrages klagen. Das Kraftfahrzeug sei mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung, insbesondere einem Thermofenster, ausgestattet; dadurch habe ihn die Herstellerin vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt.

Die Rechtsschutzversicherung hat Mitte Februar 2021 die Kostenübernahme für die Klage abgelehnt: Es bestünden keine Erfolgsaussichten in der Sache. Die vom Versicherten erhobene Deckungsschutzklage blieb in erster Instanz erfolglos. Das Oberlandesgericht (OLG) hingegen entschied, der Versicherer sei verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. Dies sieht auch der BGH so, der die Revision des Versicherers zurückwies.

Erfolgt nach dem Zeitpunkt der so genannten Bewilligungsreife eine Klärung der Rechtslage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung (hier durch den Europäischen Gerichtshof - EuGH) zugunsten des Versicherungsnehmers, seien für die Beurteilung des Deckungsschutzanspruchs die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage im Zeitpunkt des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht maßgeblich, führt der BGH aus.

Für die Frage, ob die beabsichtigte Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, sei zwar grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Deckungsgesuchs, sprich auf den Zeitpunkt, in dem der Rechtsschutzversicherer seine Entscheidung trifft, abzustellen. Treten aber - wie hier - zwischen der ablehnenden Entscheidung des Deckungsschutzantrags und der gerichtlichen Entscheidung über eine Deckungsklage Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten ein, die sich zugunsten des Rechtsschutzsuchenden auswirken, seien diese bei der Prüfung der Erfolgsaussichten zu beachten. Das Berufungsgericht habe daher zu Recht bei der Prüfung der Erfolgsaussichten die nach dem Zeitpunkt der De-

ckungsablehnung ergangene, dem klagenden Versicherungsnehmer günstige Entscheidung des EuGH (Urteil vom 21.03.2023, C- 00/21) berücksichtigt.

Es habe auch rechtsfehlerfrei entschieden, dass die vom Versicherungsnehmer beabsichtigte gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Aussicht auf Erfolg hat. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der bis zum 15.05.2023 festgesetzten Schriftsatzfrist, die dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, sei das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die Annahme eines fälligen Schadensersatzanspruchs gegen die Kfz-Herstellerin jedenfalls nicht unvertretbar erschien.

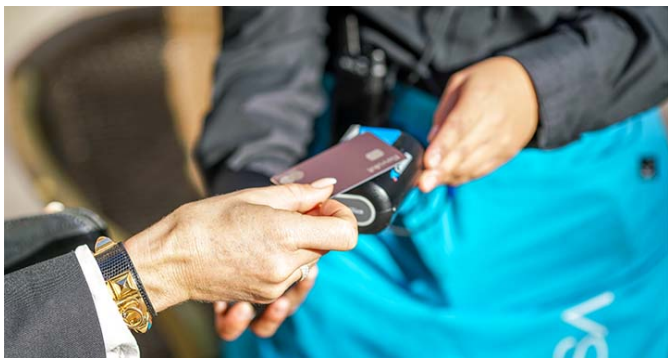
Zwar hätten zu diesem Zeitpunkt die Einzelheiten der Voraussetzungen und der Modalitäten eines solchen Schadensersatzanspruchs noch einer weiteren Klärung bedurft, die erst durch die Urteile des BGH vom 26.06.2023 erfolgt sei. Soweit sich aus diesen Urteilen ergeben könnte, dass dem Versicherungsnehmer der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht oder nur im geringeren Umfang zusteht, führt dies laut BGH hier zu keinem anderen Ergebnis. Denn das Berufungsgericht habe im Zeitpunkt des Erlasses seines Urteils die weitere Entwicklung der Rechtsprechung nicht absehen können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.06.2024. IV ZR 140/23

Umzug in anderes Hotel bei billiger Pauschalreise weniger gewichtiger Reisemangel

Da die berechtigten Erwartungen an eine Reise auch in Relation zum Reisepreis zu sehen sind, kann ein Mangel (hier: Umzug in anderes Hotel wegen Überbuchung) bei einer billigen Pauschalreise weniger ins Gewicht fallen als bei einer höherpreisigen Reise. Dies zeigt ein vom Amtsgericht (AG) München entschiedener Fall.

Eine Frau hatte bei einem Reisebüro für 740 Euro pro Person eine einwöchige Pauschalreise für sich und eine Bekannte nach Sizilien gebucht. Weil das gebuchte Hotel überbucht war, seien sie am Ankunftstag in einem Alternativhotel untergekommen, was sie 208 Euro gekostet habe, so die Kundin. Am nächsten Tag sei ihnen ein Zimmer in einem circa 100 Meter entfernt gelegenen Hotel zur Verfügung gestellt worden. Dieses habe jedoch keinen Meerblick gehabt, sondern ein Fenster zum Hinterhof mit lauten, stinkenden Gänsen. Erst einen Tag später hätten sie ein akzeptables Zimmer beziehen können. Vorgerichtlich erstattete der Reiseveranstalter 230 Euro. Die Reisende begehrte weitere 400 Euro zurück.



Das AG München verneinte einen solchen Anspruch. Der Reisepreis könne nur in Höhe von rund 115 Euro gemindert werden. Die Leistungsänderung durch Unterbringung in einem anderen als dem vom Reisenden gebuchten Hotel stelle einen Reisemangel dar. Der Reisende, der vor der Reisebuchung regelmäßig verschiedene Angebote vergleicht, entscheide sich gezielt für ein bestimmtes Hotel und buche nicht lediglich irgendein Hotel einer bestimmten Kategorie an einem bestimmten Ort. Entscheidungskriterien könnten dabei zum Beispiel die Lage, der Renovierungszustand, die Zimmergröße, die Ausstattung, die Verpflegung, der Service und noch weitere Faktoren sein.

Wenn man davon ausgeht, dass das Hotel tatsächlich überbucht war und deshalb der zweimalige Umzug der Klägerin und ihrer Mitreisenden erforderlich war, so erachtet das Gericht für den ersten Reisetag eine Minderung in Höhe von 50 Prozent des Tagesreisepreises, also 46,25 Euro, und für den zweiten Reisetag eine Minderung in Höhe von 75 Prozent des Tagesreisepreises, also 69,37 Euro als angemessen. Der Umzug sei jeweils mit Unannehmlichkeiten verbunden gewesen. Sonstige Qualitätsunterschiede seien nicht vorgetragen.

Die gerichtlich vorgenommene Differenzierung zwischen den beiden Tagen beruhe auf der Erwägung, dass nur am zweiten Tag Reisegepäck aus- und wiedereingepackt werden musste und - ausgehend vom klägerischen Vortrag - eine Belästigung durch Gänse auf dem Hinterhof gegeben war. Dass ein Zimmer mit Meerblick gebucht worden wäre, ergebe sich aus den vorgelegten Reiseunterlagen nicht. Das Nichtvorhandensein des Meerblicks fließe somit nicht in die Bewertung des Mangels ein. Die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in Höhe von 230 Euro übersteige den Minderungsanspruch. Dieser sei daher bereits erfüllt und erloschen.

Auch den Anspruch auf Schadensersatz wegen der Aufwendungen für die Übernachtung in einem anderen Hotel in der ersten Nacht habe das Reisebüro bereits durch die vorgerichtliche Zahlung erfüllt. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude sei nicht geltend gemacht und scheitere zudem daran, dass der Reisemangel, der die ersten beiden Reisetage betrifft, nicht die gesamte Reise erheblich beeinträchtigt habe. Ab dem dritten Reisetag hätten die Klägerin und ihre Mitreisende die Reise unbeschwert genießen können, so das Gericht. Ferner sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine relativ günstige Pauschalreise handelte. Die berechtigten Erwartungen an eine Reise seien auch in Relation zum Reisepreis zu sehen.

Soweit die Klägerin Ansprüche ihrer Mitreisenden geltend macht, fehle es an ihrer Aktivlegitimation. Die Klägerin habe die Buchung vorgenommen. Wegen der Namensverschiedenheit der beiden Reisenden sei je-

doch nicht von einer Familienreise auszugehen, sondern von zwei eigenständigen Reiseverträgen, die die Klägerin für sich und als Vertreterin ihrer Mitreisenden für diese abschloss.

Amtsgericht München, Urteil vom 03.11.2023, 264 C 17870/23, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Küche: Erst das Geld, dann die Montage?

Wer schon mal eine Küche gekauft hat, weiß: Die Montage wird gerne von der vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht. Aber ist das zulässig? Das Landgericht (LG) Lübeck hat das kürzlich in einem Fall verneint: Die entsprechende Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sei unwirksam.

Ein Mann hatte eine Küche gekauft und die Hälfte des Kaufpreises als Anzahlung geleistet. Laut den AGB der Verkäuferin musste der vollständige Restbetrag bei Lieferung in bar gezahlt oder vorab überwiesen werden. Als die Küche angeliefert wurde, war der Restbetrag noch offen. Der Mann weigerte sich, den Rest vor dem Einbau zu zahlen. Die Monteure machten daraufhin ohne Einbau kehrt und nahmen die Küche wieder mit. Auch nach weiteren Verhandlungen lieferte die Verkäuferin die Küche nicht. Der Mann erklärte schließlich den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Er verlangt nun seine Anzahlung zurück. Die Verkäuferin weigert sich - nach Zahlung des Restbetrages sei sie zur Lieferung und Montage der Küche bereit, vorher sei sie dazu nicht verpflichtet. Vom Kaufvertrag lösen könne sich der Mann nicht.

Das LG Lübeck gibt dem Käufer recht: Die Verkäuferin müsse die Anzahlung zurückzahlen, weil sie ihre Pflicht zur Lieferung und Montage nicht erfüllt habe. Die Regelung in den AGB, wonach der Käufer im Voraus alles zahlen muss, sei unwirksam. Zwar dürfe die Verkäuferin ihren Anspruch auf vollständige Kaufpreiszahlung absichern. Mit der vollständigen Vorleistungspflicht des Käufers Sorge die Verkäuferin aber nur für sich selbst und nicht für den erforderlichen Interessenausgleich.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 20.02.2024, 10 O 91/23, nicht rechtskräftig

Tube nur zu zwei Dritteln befüllt: Unzulässige "Mogelpackung"

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat ein Verbot so genannter Mogelpackungen ausgesprochen. Um eine "Mogelpackung" handele es sich, wenn die Verpackung eines Produkts in keinem angemessenen Verhältnis zu der darin enthaltenen Füllmenge steht. Das sei der Fall, wenn sie nur zu etwa zwei Dritteln gefüllt ist.

Geklagt hatte ein Verbraucherschutzverband. Die Beklagte, die Kosmetik- und Körperpflegeprodukte vertreibt, bewarb auf ihrer Internetseite ein Herrenwaschgel in einer aus Kunststoff bestehenden Tube mit einer

Füllmenge von 100 ml. In der Online-Werbung ist die Tube auf dem Verschlussdeckel stehend abgebildet. Sie ist im unteren Bereich des Verschlussdeckels transparent und gibt den Blick auf den orangefarbenen Inhalt frei. Der darüber befindliche, sich zum Falz der Tube stark verjüngende Bereich ist nicht durchsichtig, sondern silbern eingefärbt. Die Tube ist nur im durchsichtigen Bereich bis zum Beginn des oberen, nicht durchsichtigen Bereichs mit Waschgel befüllt.

Die Klägerin hält diese Werbung für unlauter, weil sie eine tatsächlich nicht gegebene nahezu vollständige Befüllung der Tube mit Waschgel suggeriere, und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht meinte, dass die Verpackung zwar dann entgegen § 3a UWG in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG) ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge als vorhanden vortäusche, wenn der Verbraucher sie im Rahmen des Erwerbs im Laden in Originalgröße wahrnehme. Im Fall des hier vorliegenden Online-Vertriebs fehle es jedoch an der Spürbarkeit eines Verstoßes gegen § 43 Absatz 2 MessEG, weil dem Verbraucher die konkrete Größe der Produktverpackung im Zeitpunkt der Beschäftigung mit dem Angebot und dem Erwerb des Produkts verborgen bleibe. Auch eine Irreführung nach § 5 Absatz 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter dem Gesichtspunkt der Täuschung über den Hohlraum in der Verpackung liege nicht vor.

Mit ihrer vom BGH zugelassenen Revision hat die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch mit Erfolg weiterverfolgt.

Der Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 3, § 3 Absatz 1, § 3a UWG in Verbindung mit § 43 Absatz 2 MessEG könne mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht verneint werden, stellt der BGH klar. Insbesondere täusche die beanstandete Produktgestaltung entgegen § 43 Absatz 2 MessEG ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge vor, als in ihr enthalten ist. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts liege auch eine spürbare Interessenbeeinträchtigung vor. Der für diese Frage entscheidende Schutzzweck des § 43 Absatz 2 MessEG bestehe darin, den Verkehr vor Fehlannahmen über die relative Füllmenge einer Fertigpackung ("Mogelpackung") zu schützen. Dieser Schutzzweck sei unabhängig vom Vertriebsweg stets betroffen, wenn - wie im Streitfall - eine Fertigpackung ihrer Gestaltung und Befüllung nach in relevanter Weise über ihre relative Füllmenge täusche.

Der BGH hat in der Sache selbst entschieden und die Beklagte zur Unterlassung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 3, § 3 Absatz 1



und 2, § 5 Absatz 1 und 2 Nr. 1 UWG verurteilt.

Der BGH konnte eigenen Angaben zufolge dahinstehen lassen, ob die übrigen Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 MessEG erfüllt sind, insbesondere, ob die Werbung für ein Produkt oder das bloße Angebot unter den Begriff der Bereitstellung auf dem Markt im Sinne des § 2 Nr. 1 MessEG fällt. Denn soweit - wie hier - Handlungen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern betroffen sind, komme die Vorschrift des § 43 Absatz 2 MessEG aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung von Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken nicht zur Anwendung, und die Beurteilung der Irreführung über die relative Füllmenge einer Fertigpackung hat alleine nach § 5 UWG zu erfolgen.

Die beanstandete Internetwerbung für das Waschgel verstößt laut BGH gegen § 5 Absatz 1 und 2 Nr. 1 UWG. Eine wettbewerblich relevante Irreführung über die relative Füllmenge einer Fertigpackung liege unabhängig von dem konkret beanstandeten Werbemedium grundsätzlich vor, wenn die Verpackung eines Produkts nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der darin enthaltenen Füllmenge steht. Dies sei hier der Fall, da die Waschgel-Tube nur zu etwa zwei Dritteln gefüllt ist und weder die Aufmachung der Verpackung das Vortäuschen einer größeren Füllmenge zuverlässig verhindert noch die gegebene Füllmenge auf technischen Erfordernissen beruht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.05.2024, I ZR 43/23

Onlineshop darf Expressversand nicht voreinstellen

Ein Onlineshop darf Produkte nicht unter Voreinstellung eines teureren Expressversands anbieten. Auf diese Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe weist der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hin. Das Gericht habe klargemacht, dass Verbraucher das Häkchen für kostenpflichtige Zusatzleistungen selbst aktiv setzen müssten, so Ramona Pop, Vorständin des vzbv.

Im Onlineshop von Pearl werden "expressfähige" Produkte wahlweise im Standardversand oder gegen einen Zuschlag von einem Euro im schnelleren Expressversand angeboten. Letzterer war bei bestimmten Produkten bereits mit einem Häkchen vorausgewählt. Kunden, die den Expressversand samt Zuschlag nicht wollten, mussten ihn durch einen Klick auf das Häkchen aktiv abwählen.

Das OLG Karlsruhe habe diese Voreinstellung auf die Klage des vzbv für unzulässig erklärt und damit die Vorinstanz (Landgericht Freiburg, Urteil vom 16.06.2023, 12 O 57/22 KfH) bestätigt. Laut Gesetz dürften Entgelte für Zusatzleistungen im Onlinehandel nicht durch Voreinstellungen ver-

einbart werden. Das solle Verbraucher davor schützen, Zahlungsverpflichtungen für Leistungen einzugehen, die sie gar nicht wollen.

Das OLG stelle klar: Das Gesetz umfasse alle kostenpflichtigen Leistungen, die für die Hauptleistung nicht zwingend erforderlich sind, sondern diese lediglich ergänzen. Die Expresslieferung sei ein Zusatzangebot und nicht Teil der vereinbarten Hauptleistung. Darüber hinaus sei das Angebot für den Expressversand nicht ausreichend transparent, weil der Zuschlag erst in der Bestellübersicht und nicht schon im Warenkorb ausgewiesen werde, so das Gericht.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 05.06.2024 zu Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 26.03.2024, 14 U 134/23, nicht rechtskräftig